

**Regionaler Planungsverband München (RPV);
Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen;
Stellungnahme der Landeshauptstadt München im offiziellen Beteiligungsverfahren**

**Anhörung RPV: Potentialflächen Windenergie
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07433 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 23.01.2025**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15986

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.03.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans der Region München betreffend die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie; Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (RPV); Behandlung des BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07433 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 23.01.2025
Inhalt	Vergleich potenziell geeigneter innerstädtischer Flächen für Windenergieanlagen sowie möglicherweise geeigneter Flächen im Eigentum der LHM bzw. ihrer Stiftungen außerhalb des Stadtgebietes mit den geplanten Vorranggebieten Windenergie des RPV. Darauf aufbauend Forderung der Aufnahme weiterer Flächen als Vorranggebiete Windenergie bzw. Forderung zur Streichung von geplanten Vorranggebieten Windenergie gegenüber dem RPV. Information zur Prüfung von Einzelstandorten in eigener Zuständigkeit.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Ja, positiv Das grundlegende Ziel ist es, den Ausbau der Windenergie in der Region München voranzutreiben. Mögliche negative Auswirkungen sind nicht erheblich und werden durch den Regionalen Planungsverband bereits im Planungsverfahren berücksichtigt bzw. beachtet.

Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die in Anlage 2 dieses Beschlusses zusammengefasste Position als Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband München zu übermitteln. Ein Abdruck der Stellungnahme wird an die berührten Kommunen Germering, Planegg, Neuried, Aschheim, Grafrath, Jesenwang und Landsberied sowie den Landkreis München versendet. 2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird zudem beauftragt, unter Einbindung der betroffenen Referate und Gesellschaften die Prüfung der für Windenergie vorläufig als geeignet und bedingt geeignet eingestuften innerstädtischen Potenzialflächen im Nordosten und südlich Freiam auf deren planungs- und bauordnungsrechtliche Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen fortzuführen und den Stadtrat über die endgültigen Ergebnisse zu informieren. Bei positiven Prüfungsergebnissen wird das Referat für Stadtplanung darüber hinaus beauftragt, in diesem Rahmen je Standort die weitere Vorgehensweise zur möglichen Realisierung von Windenergieanlagen zu skizzieren. 3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird schließlich beauftragt, die interkommunalen Abstimmungen mit den betroffenen Standortgemeinden sowie den berührten Referaten und Gesellschaften der Landeshauptstadt München weiter zu begleiten und ggf. erforderliche Schritte zu deren Intensivierung einzuleiten. 4. Der Standort am Würmkanal wird mangels Eignung nicht weiterverfolgt. 5. Der BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 07433 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 23.01.2025 „Anhörung RPV: Potentialflächen Windenergie“ ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Regionaler Planungsverband München, Regionalplan, Vorranggebiete, Windenergie, Windkraft, Klimaschutz
Ortsangabe	-/-

**Regionaler Planungsverband München (RPV);
Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen;
Stellungnahme der Landeshauptstadt München im offiziellen Beteiligungsverfahren**

**Anhörung RPV: Potentialflächen Windenergie
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07433 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 23.01.2025**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15986

Anlagen:

1. Anschreiben des Regionalen Planungsverbandes München (RPV) zum Beteiligungsverfahren betreffend die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region München im Kapitel Energieerzeugung vom 16.12.2024
2. Entwurf der Stellungnahme der Landeshauptstadt München zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region München
3. BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 07433 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 23.01.2025

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
vom 12.03.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	3
1. Anlass	3
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	4
2.1 Rechtsfolgen bei Erreichen der Flächenbeitragswerte	4
2.2 Rechtsfolgen bei Nichterreichen der Flächenbeitragswerte	5
3. Rückblick: Vorarbeiten der Landeshauptstadt München und des RPV	5
3.1 Analyse innerstädtischer Potenzialflächen und ausmärkischen Eigentums in Gegenüberstellung zur Suchraumkulisse des RPV (3. Quartal 2023).....	5
3.2 Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie des RPV (1. Quartal 2024).....	7
3.3 Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 03.07.2024.....	7
3.3.1 Weitere Prüfung von Flächen hinsichtlich deren grundsätzlicher Eignung für die Nutzung von Windenergie und/oder als Vorranggebiete Windenergie	7

3.3.2	Vorab-Einbindung der Bezirksausschüsse	8
3.3.3	Detailprüfung der innerstädtischer Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen	9
3.3.4	Prüfung der Aufgabe von Kiesvorranggebieten im Regionalplan zu Gunsten der Errichtung von Windenergieanlagen	11
4.	Teilfortschreibung „Steuerungskonzept Windenergie“ des RPV vom 03.12.2024	11
4.1	Allgemeine Bewertung und Beurteilung	11
4.2	Standortspezifische Bewertung und Beurteilung	12
4.2.1	Münchner Nordosten	12
4.2.2	Forst Kasten	14
4.2.3	Südlich Freiham	15
4.2.4	Perlacher und Grünwalder Forst	17
4.2.5	Mooschwaige	18
4.2.6	Grafrath, Jesenwang, Landsberied	19
4.2.7	Gilching	21
4.2.8	Flächen der Stadtgüter München (SgM)	22
5.	Weiteres Vorgehen	23
6.	Klimaprüfung	23
7.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	23
II.	Antrag der Referentin	23
III.	Beschluss	24

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, da die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie und die daraus möglicherweise resultierende Errichtung von Windkraftanlagen die städtebauliche Entwicklung der Stadt entscheidend berühren.

1. Anlass

Mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) am 01.06.2023 wurden die Regionalen Planungsverbände in Bayern dazu verpflichtet, im Rahmen regionsweiter Steuerungskonzepte Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) – im weiteren Beschlussentwurf als Vorranggebiete Windenergie bezeichnet – festzulegen. Die Region München muss gemäß LEP-Ziel 6.2.2 bis Ende 2027 mindestens 1,1 %, sowie gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Windenergiegebiet ausweisen.

Am 19.09.2023 hat der Regionale Planungsverband München (RPV) das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans bezüglich der Steuerung der Windenergienutzung eingeleitet. Am 20.03.2024 hat der Verband seine Mitglieder und ausgewählte Träger öffentlicher Belange in einem informellen Vorabbeteiligungsverfahren über den „Vorabentwurf Teilfortschreibung Steuerungskonzept Windenergie“ informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Landeshauptstadt München hat sich im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.06.2024 und in der Vollversammlung am 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274) mit der Angelegenheit befasst. In ihrer Stellungnahme an den RPV kündigte die Landeshauptstadt München an, im offiziellen Beteiligungsverfahren weitere, zur Abwägung relevante Informationen und Flächenvorschläge zu übermitteln. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde darüber hinaus u. a. damit beauftragt, Standorte hinsichtlich deren Eignung für WEA zu prüfen und die Bezirksausschüsse vorab einzubinden (siehe Kap. I.3.2). Der nun seitens des RPV vorgelegte Fortschreibungsentwurf wurde auf Basis der im Vorabbeteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und neuer Erkenntnisse überarbeitet und den Mitgliedern des RPV-Planungsausschusses (RPV-PLA) am 03.12.2024 zur Billigung vorgelegt. Geschäftsführer und Regionsbeauftragter wurden auf dieser Grundlage beauftragt, hierzu ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Mit Schreiben vom 16.12.2024 hat der RPV die entsprechenden Unterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis 31.03.2025 übermittelt (Anlage 1). Wegen des Umfangs der Beteiligungsunterlagen stehen diese unter

<https://www.region-muenchen.com/verfahren>

zum Download zur Verfügung.

Aufgrund betroffener Belange der Landeshauptstadt München sowie auf Basis des o. g. Beschlusses (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274) hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung eine entsprechende Stellungnahme (Anlage 2) angefertigt, die dem Stadtrat hiermit zum Beschluss vorgelegt wird. Der vorliegende Beschluss konkretisiert die Vorarbeiten der Landeshauptstadt München aus dem Jahr 2024 auf Basis neuer Erkenntnisse und Abstimmungen u. a. mit städtischen Gesellschaften, Stiftungen und Nachbarkommunen. Er setzt diese ins Verhältnis mit dem Fortschreibungsentwurf des RPV, arbeitet die Prüfaufträge des oben erwähnten, vorangegangenen Stadtratsbeschlusses ab und enthält Empfehlungen hinsichtlich der potenziell für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie bzw. grundsätzlich für WEA geeigneten Flächen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes sowie deren Meldung an den RPV bzw. deren Entwicklung in eigener Zuständigkeit. Außerdem wird der BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 07433 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 23.01.2025 „Anhörung RPV: Potentialflächen

Windenergie“ behandelt.

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Wie unter Ziffer I.1. skizziert, muss der RPV für die Region München die erforderlichen Flächenbeitragswerte durch das Ausweisen von Vorranggebieten bzw. übergangweise Vorbehaltsgebieten Windenergie nachweisen (§ 3 WindBG i.V.m. LEP 6.2.2 Z). Zur Einordnung möglicher Konsequenzen bei Erreichen bzw. Nichterreichen der Flächenbeitragswerte sind die jeweiligen Rechtsfolgen untenstehend zusammengefasst.

2.1 Rechtsfolgen bei Erreichen der Flächenbeitragswerte

Nach dem rechtzeitigen Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Regionalplans sind WEA innerhalb der darin ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie privilegiert zulässig (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Das bedeutet, bezogen auf die Flächen innerhalb der Vorranggebiete, unter anderem

- den Wegfall landesrechtlicher Mindestabstände zu schutzwürdiger Wohnbebauung gem. Art. 82 BayBO (10H-Regelung) sowie gemäß Art. 82a BayBO (1.000 m) (vgl. § 249 Abs. 9 BauGB i.V.m. Art. 82b BayBO) – es gelten dann nur noch die projektspezifischen immissionsschutz- und bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Mindestabstände,
- die grundsätzliche Möglichkeit der Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG) – eine Ausnahme oder Befreiung wäre nicht mehr notwendig,
- den Wegfall der grundsätzlichen Bindung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder Darstellungen der Flächennutzungsplanung (vgl. § 249 Abs. 5 BauGB),
- Verfahrenserleichterungen im Genehmigungsverfahren hinsichtlich Umweltverträglichkeit und Artenschutz (vgl. § 6 WindBG), durch welche die Realisierung einer WEA aus diesen Gründen nicht mehr versagt werden kann. Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG gelten diese Verfahrenserleichterungen in Bezug auf den Wegfall der UVP und der Artenschutzprüfung nur, wenn das Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt und wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wurde, was gegenständlich der Fall ist. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG ist dies auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt.

Die Errichtung von WEA hat in diesen Gebieten dann Vorrang vor anderen Nutzungen. Nutzungen, die diesem Ziel entgegenstehen (z.B. Abbau von Bodenschätzen), sind in den Vorranggebieten Windenergie dann nicht mehr zulässig. Eine Kombination insbesondere mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen ist im Rahmen der notwendigen Erschließung und zu beachtenden Sicherheitsaspekte möglich.

In diesem Kontext begründet sich jedoch kein grundsätzlicher Ausschluss von WEA außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete Windenergie. Außerhalb dieser besteht auch nach Erreichen des Flächenbeitragswertes kein grundsätzlicher Ausschluss der Realisierung neuer WEA. Die Ausweisung von Ausschlussgebieten ist vom RPV zur Wahrung der kommunalen Gestaltungsspielräume explizit nicht vorgesehen. Im Rahmen etwaiger projektbezogener Genehmigungsverfahren wären WEA außerhalb der Vorranggebiete nach Erreichen des Flächenbeitragswertes jedoch als sonstige Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und somit voraussichtlich aufgrund ihrer potenziell negativen Auswirkungen nur selten genehmigungsfähig (vgl. § 249 Abs. 2

BauGB). Dessen ungeachtet können die Kommunen auch weiterhin Sondergebiete und Sonderbauflächen für Windenergie außerhalb der Vorranggebiete in den kommunalen Bauleitplänen ausweisen. Die Zulässigkeit der WEA ergibt sich dann gemäß § 30 BauGB anhand der Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans mit Grünordnung im Zusammenhang mit der weiterhin erforderlichen Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die kommunalen Sondergebiete und Sonderbauflächen für Windenergie gelten ebenfalls als Windenergieflächen gemäß § 2 Abs. 1 WindBG, in welchen dann weitestgehend die oben genannten Regelungen gelten, verbunden mit entsprechenden Erleichterungen im Genehmigungsverfahren. Damit hat die Gemeinde die Steuerung der Realisierung von WEA außerhalb der Vorranggebiete Windenergie auch weiterhin selbst in der Hand.

2.2 Rechtsfolgen bei Nichterreichen der Flächenbeitragswerte

Werden die Flächenziele demgegenüber nicht erreicht, hätte das gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten von WEA in der gesamten Region. Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 7 BauGB wären WEA dann im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung sowie Ziele der Raumordnung wären WEA unter diesen Bedingungen nicht mehr entgegenzuhalten. Auch die landesrechtlichen Mindestabstände für WEA zu schutzwürdiger Wohnbebauung wären in diesem Falle nicht mehr anzuwenden. In dieser Konstellation hätten Kommunen kaum noch Handhabe, die Errichtung von WEA auf ihrem Hoheitsgebiet zu steuern. WEA wären dann rein nach dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen, und zwar im gesamten Regionsgebiet.

3. Rückblick: Vorarbeiten der Landeshauptstadt München und des RPV

3.1 Analyse innerstädtischer Potenzialflächen und ausmärkischen Eigentums in Gegenüberstellung zur Suchraumkulisse des RPV (3. Quartal 2023)

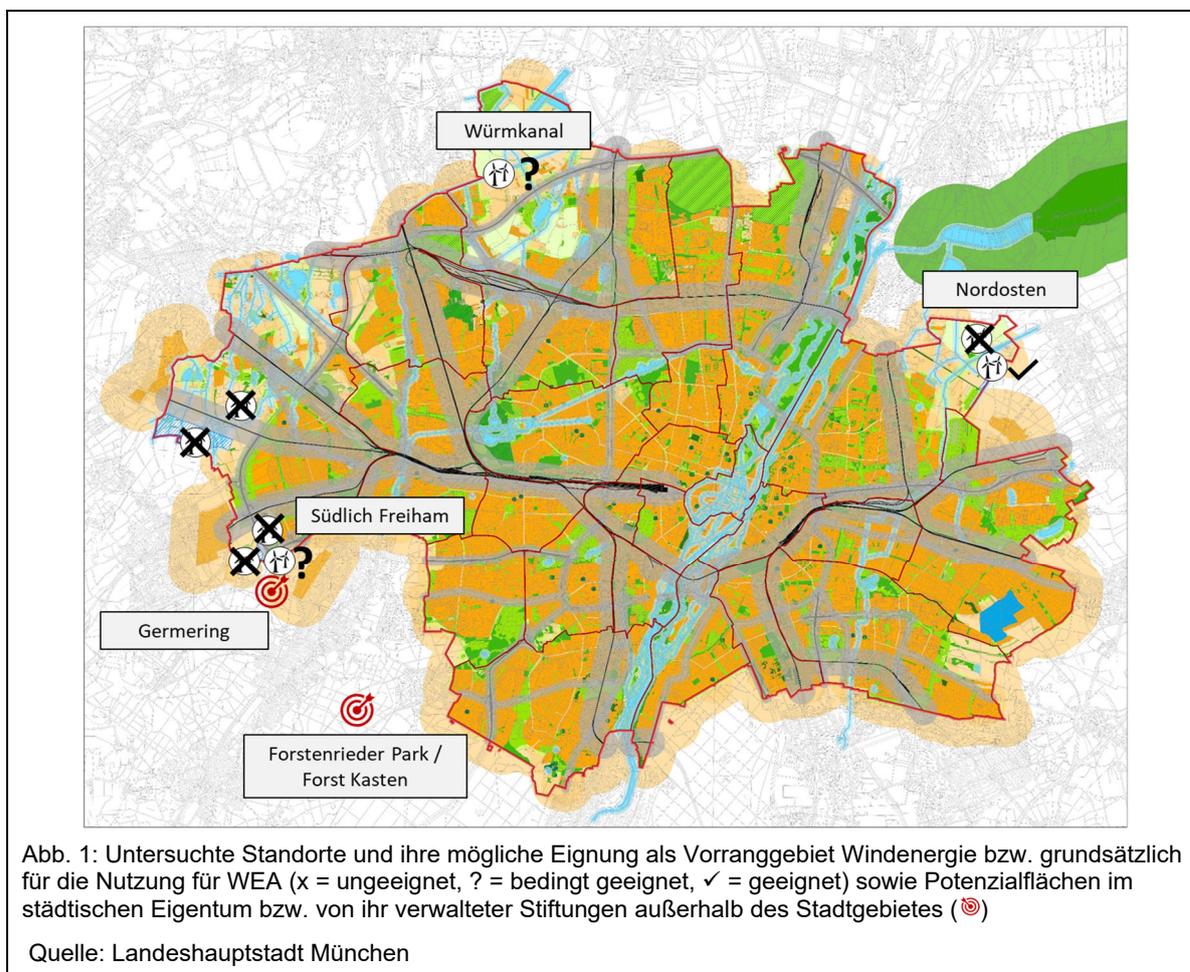
Um eine solche, weitestgehend ungesteuerte Entwicklung von WEA zu vermeiden, hat sich der RPV seit Bekanntwerden der absehbaren Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände der erforderlichen Vorarbeiten zur Teilfortschreibung des Regionalplans angenommen. Dazu wurden in einem ersten Schritt sogenannte Suchräume identifiziert, die im weiteren Planungsverlauf detailliert auf ihre Eignung als späteres Windvorranggebiet zu überprüfen waren¹.

Angesichts der ebenfalls absehbaren Betroffenheit der Landeshauptstadt München hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Abstimmung mit den zuständigen Referaten (Referat für Arbeit und Wirtschaft, Referat für Klima- und Umweltschutz, Kommunalreferat, Sozialreferat) und Fachstellen sowie der Stadtwerke München GmbH (SWM) frühzeitig mit den anstehenden Planungen des RPV beschäftigt und mögliche Beiträge der Landeshauptstadt München zur Erreichung der Flächenbeitragswerte analysiert. Hierzu wurde insbesondere eine Analyse innerstädtischer Potenzialflächen für Windenergieanlagen aus dem Jahr 2014 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07115) auf die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und entsprechend fortgeschrieben. Was möglicherweise geeignete Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt München bzw. im Eigentum von ihr verwalteter Stiftungen außerhalb des Münchner Stadtgebietes angeht, erfolgte eine Analyse dieser Flächen in enger Abstimmung mit dem Kommunalreferat, dem Sozialreferat (Stiftungsverwaltung) und der SWM. Wie anlässlich der o. g. Stadtratsbefassung (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274) detailliert erläutert und begründet ergab sich im Ergebnis auf Münchner Stadtgebiet insgesamt ein Flächenpotenzial von rund 14,5 ha für die Realisierung von WEA. Davon erschien eine Teilfläche im Münchner

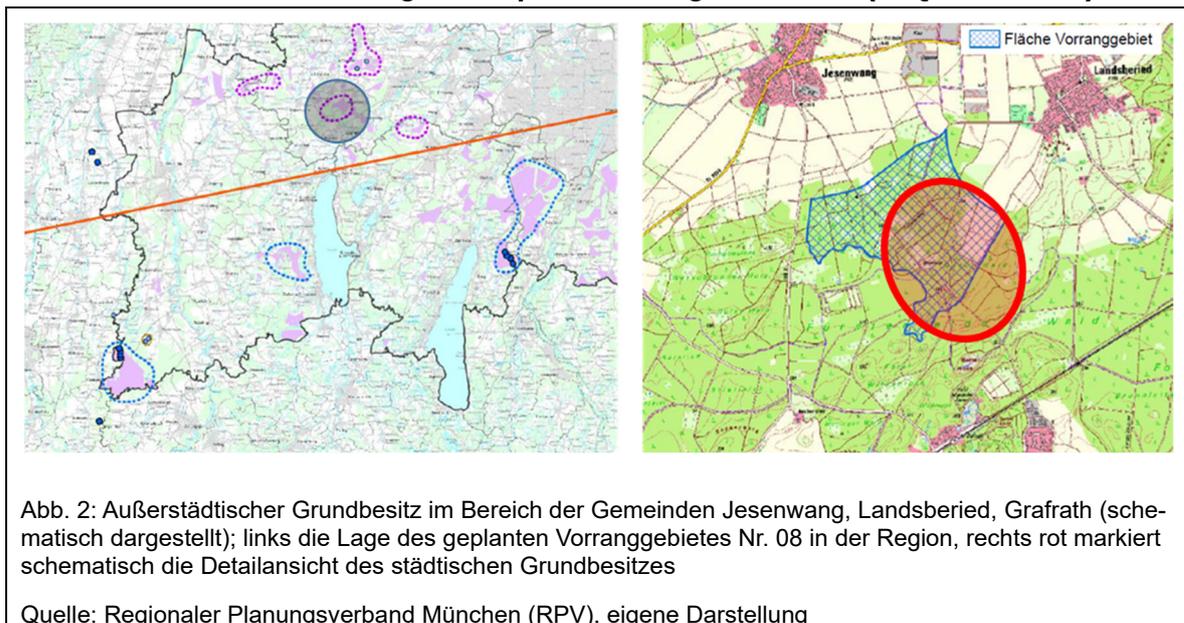
¹ <https://www.region-muenchen.com/aktuelles/sitzungen/2023/ds2023-4-267pa-19sep>

Nordosten mit ca. 14 ha als potenzielles Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich geeignet, möglicherweise in Zusammenschau mit entsprechenden Flächen auf dem Gebiet der benachbarten Gemeinde Aschheim. Diese Fläche wurde vom RPV ebenfalls als Suchraum für spätere Vorranggebiete Windenergie identifiziert. Zwei Einzelstandorte am Würmkanal und südlich Freiham kamen auf Grund ihrer geringen Größe und ihrer somit nicht vorhandenen Raumbedeutsamkeit solitär betrachtet für eine Ausweisung als Vorranggebiete Windenergie nicht in Frage (Abbildung 1). Diese Flächen wurden vom RPV nicht als Suchraum bewertet. Hier wurde eine Entwicklung im Rahmen einer (interkommunal abgestimmten) Bauleitplanung erwogen.

Außerhalb des Stadtgebietes rückten insbesondere Flächen im städtischen Eigentum bzw. von ihr verwalteter Stiftungen im Forstenrieder Park und Forst Kasten (Gemeinden Neuried, Planegg) sowie südlich von Freiham (Stadt Germering) direkt im Anschluss an den o. g. Einzelstandort in den Fokus einer möglichen Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie bzw. einer grundsätzlichen Nutzung für WEA (Abbildung 1). Diese Flächen wurden vom RPV zu großen Teilen als geeignete Suchräume für spätere Vorranggebiete Windenergie eingestuft. Mit den jeweiligen Standortgemeinden und den betreffenden städtischen Fachstellen und Referaten wurden erste positive Gespräche geführt. Hinzu kamen vom RPV als Suchraum identifizierte Flächen im Bereich der Gemeinden Jesenwang, Landsberied und Grafrath im Landkreis Fürstenfeldbruck (Abbildung 2).



3.2 Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie des RPV (1. Quartal 2024)



Im Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie vom März 2024 stellte der RPV im Gegensatz zur vorangegangenen Suchraumkulisse für das Stadtgebiet München keine geplanten Vorranggebiete Windenergie mehr dar. Auch im Bereich des Forst Kasten (Gemeinde Neuried) wurden die Vorranggebiete Windenergie das städtische Eigentum betreffend im Vergleich zur vorherigen Suchraumkulisse reduziert. Gleiches galt für die oben beschriebenen Bereiche an der Stadtgrenze zu Germering, die nun nicht mehr an einen früheren Suchraum im Bereich der Dickwiese im Planegger Holz angrenzten. Das oben beschriebene geplante Vorranggebiet Nr. 08 (Gemeinden Jesenwang, Landsberied, Grafrath) verblieb im Entwurf. Ca. 70 ha des hier vorgesehenen rund 190 ha umfassenden Vorranggebietes befanden sich im Eigentum der Landeshauptstadt München und werden von der städtischen Forstverwaltung betreut. Dementsprechend positiv war die geplante Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 08 zu beurteilen.

3.3 Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 03.07.2024

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München wurde im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.06.2024 und in der Vollversammlung vom 03.07.2024 über diese Situation in Kenntnis gesetzt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274). Der Beschluss vom 03.07.2024 hatte in erster Linie zum Ziel, den Stadtrat über die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Windenergie in der Region München zu informieren, Handlungsoptionen für die Stadt aufzuzeigen und das weitere Vorgehen im Hinblick auf das offizielle Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans zu skizzieren. Dem RPV wurde angekündigt, dass mit einer Stellungnahme inkl. Nennung potenziell geeigneter Flächen und weiterführender Informationen im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens zu rechnen sei. Hierzu waren im Vorfeld Prüfaufträge umzusetzen, mit denen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit o. g. Beschluss beauftragt wurde. Im Folgenden sind Sachstand und Ergebnisse dieser Prüfaufträge sowie sich daraus ergebende Optionen für das nun anstehende Beteiligungsverfahren dargestellt.

3.3.1 Weitere Prüfung von Flächen hinsichtlich deren grundsätzlicher Eignung für die Nutzung von Windenergie und/oder als Vorranggebiete Windenergie

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde beauftragt, die innerstädtische Potenzialfläche im Nordosten, den früheren Suchraum im Forst Kasten (Gemeinde Neuried) und den Bereich der Dickwiese (Gemeinde Planegg) und nördlich davon (Stadt Germering) in Zusammenschau mit dem städtischen Einzelstandort südlich Freiham als

potenzielle Vorranggebiete für Windenergie weiterzuverfolgen, abzustimmen und dem Stadtrat das Ergebnis im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens zum Beschluss vorzulegen. Zudem sollte das Potenzial von Flächen im Bereich der Stadtgüter München (SgM) sowie im Perlacher und Grünwalder Forst untersucht und vorbehaltlich eines positiven Prüfungsergebnisses für die Aufnahme als Vorranggebiete Windenergie vorgeschlagen werden. Zur besseren Lesbarkeit werden die Ergebnisse dieser Prüfaufträge mit der fachlichen Beurteilung und den Handlungsempfehlungen zum Fortschreibungsentwurf im Kapitel I.4.2 zusammengeführt.

3.3.2 Vorab-Einbindung der Bezirksausschüsse

Zu den oben dargestellten Prüfaufträgen waren außerdem gemäß o. g. Beschluss die betroffenen Bezirksausschüsse vorab einzubinden. Dementsprechend wurden die Geschäftsstellen der Bezirksausschüsse mit Mail vom 24.07.2024 über Beschluss und weitere Vorgehensweise informiert. Eine Rückmeldung seitens der Bezirksausschüsse erfolgte nicht. Im weiteren Verlauf wurden die Bezirksausschüsse mit Mail vom 16.12.2024 über den Fortschreibungsentwurf des RPV in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde in diesem Rahmen die Möglichkeit gegeben, sich frühzeitig gegenüber dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu den Planungen des RPV zu äußern und ihre Sichtweise vor Ort in den Planungsprozess einzubringen. So konnten relevante Einschätzungen der betroffenen Bezirksausschüsse bei Erstellung der Sitzungsvorlage mit abgewogen werden. Im Folgenden sind die wesentlichen Rückmeldungen der Vorab-Einbindung zusammengefasst und bewertet.

Größtenteils haben die Bezirksausschüsse die Planungen des RPV ohne Einwände zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus sind nachfolgende konkretere Rückmeldungen eingegangen:

- Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 15 Trudering-Riem stimmt der Vorlage des RPV grundsätzlich zu, spricht sich jedoch, entgegen der gültigen Beschlusslage des Stadtrats, ausdrücklich gegen einen Standort am Gut Riem aus. Dieser Forderung kann insofern nachgekommen werden, als die Detailprüfung von Potenzial auf den Flächen der Stadtgüter München im Bereich des Gutes Riem keine geeignete Flächen ergeben hat.
- Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 22 Aubing-Lochhausen-Langwied stimmt der ablehnenden Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zum vorgeschlagenen Standort in der Mooschwaige einstimmig zu. Eine mögliche Einflugschneise für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen soll bei den Planungen berücksichtigt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der geforderten Berücksichtigung einer möglichen Einflugschneise des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen steht der RPV nach hiesigen Informationen in engem Austausch mit den zuständigen Fachstellen und Behörden der Luftfahrt. Abschließende Informationen liegen hierzu noch nicht vor. Ein entsprechender Passus wird in die Stellungnahme an den RPV aufgenommen.
- BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 07433 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 23.01.2025 „Anhörung RPV: Potentialflächen Windenergie“: Im Zuge der Vorab-Einbindung der Bezirksausschüsse stellte die GRÜNE Fraktion im Bezirksausschuss 15 Trudering / Riem / Messestadt folgenden Antrag: „Die Stadtverwaltung München und der Regionale Planungsverband werden gebeten die planungs- und bauordnungsrechtliche Eignung der Flächen nördlich und südlich der BAB 94 (Autobahn München – Passau) auf Höhe des Containerbahnhofes bzw. des Messesfreigeändes als innerstädtische Potentialfläche für eine neue Windkraftanlage zu prüfen“ (Anlage 3). Als Begründung des Antrags wird angeführt: „Der BA 15 findet den o. g. Standort für eine Windkraftanlage ebenso geeignet, wie die Standorte beidseits der BAB 9 (Autobahn München – Nürnberg) auf Höhe Freimann“. Der Antrag wurde mit

Mehrheit beschlossen.

Hierzu ist Folgendes mitzuteilen: Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat das innerstädtische Flächenpotenzial für die Errichtung von WEA anlässlich der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durch den RPV umfangreich geprüft. Über die Ergebnisse dieser Prüfung wurden der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 12.06.2024 sowie die Vollversammlung des Münchner Stadtrats am 03.07.2024 informiert (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274). Für die in Rede stehenden Flächen wurde kein entsprechendes Potenzial identifiziert. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere berührte Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sowie einzuhaltende Mindestabstände zu Verkehrsstrassen und Gleisanlagen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beantragte Prüfung mit negativem Ergebnis bereits erfolgt ist. Insofern wurde dem Antrag in diesem Punkt bereits entsprochen.

Demgegenüber hat der RPV keine Zuständigkeit für eine planungs- und bauordnungsrechtliche Prüfung des hier gegenständlichen Einzelstandortes. Gemäß LEP-Ziel 6.2.2 sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Auf Basis des vom RPV beschlossenen und angewendeten Steuerungskonzeptes wurden die fraglichen Flächen nachvollziehbar nicht als Vorranggebiet Windenergie identifiziert. Darüberhinausgehende Befugnisse werden den Regionalen Planungsverbänden hinsichtlich einer standortbezogenen Eignungsprüfung für die Errichtung von WEA nicht übertragen. Dementsprechend kann der RPV nicht um eine entsprechende Prüfung gebeten werden. Dem Antrag wird daher in diesem Punkt nicht entsprochen.

3.3.3 Detailprüfung der innerstädtischer Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen

Darüber hinaus wurde das Referat für Stadtplanung gebeten, unter Einbindung der betroffenen Referate und Gesellschaften, die für Windenergie nach der vorangegangenen Ersteinschätzung (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274) vorläufig als geeignet und bedingt geeignet eingestuften innerstädtischen Potenzialflächen im Detail auf deren planungs- und bauordnungsrechtliche Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen zu prüfen. Diese Prüfung sollte in einem ersten Schritt für den Einzelstandort am Würmkanal erfolgen (vgl. Abbildung 3). Für die Standorte im Nordosten und südlich Freiham sollte diese Prüfung in Abhängigkeit von deren Aufnahme als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan erfolgen.

Aufbauend auf den in Kapitel I.3.1 dargelegten Voruntersuchungen wurde die Potenzialfläche am Würmkanal daher detaillierter geprüft. Im Ergebnis haben sich nachfolgend zusammengefasste Hauptrestriktionen herauskristallisiert, für welche tiefergehende gutachterliche Untersuchungen notwendig wären.

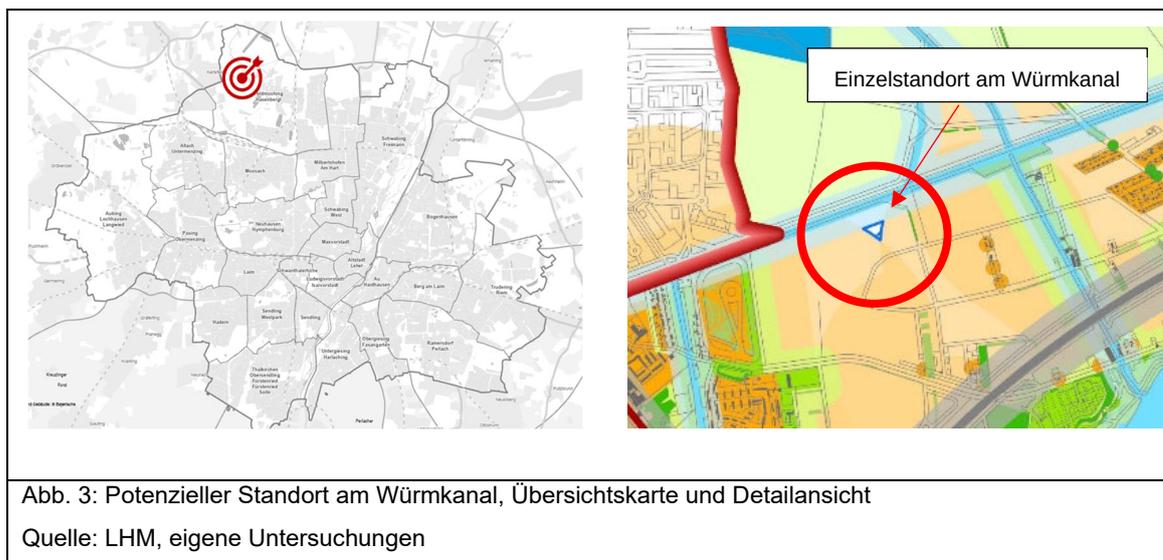


Abb. 3: Potenzieller Standort am Würmkanal, Übersichtskarte und Detailansicht

Quelle: LHM, eigene Untersuchungen

Hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz können die notwendigen pauschalen Mindestabstände zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Reinen Wohngebieten (WR) von 1.150 m nicht eingehalten werden. Dies betrifft im Südwesten die Siedlung Ludwigsfeld und im Osten die Schwarzhölzlsiedlung. Der derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2179 für die Erweiterung der Siedlung Ludwigsfeld sieht demgegenüber bislang die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) vor, zu welchen dann nur ein pauschaler Mindestabstand von 800 m einzuhalten wäre. Derzeit laufen hier zudem vorbereitenden Untersuchungen für eine Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme für den Bereich Feldmoching-Ludwigsfeld. Die ersten Zwischenergebnisse der fachgutachterlichen Analyse zeigen hier, dass der Teilraum östlich der Siedlung Ludwigsfeld für eine mögliche Siedlungsentwicklung geeignet erscheint (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12032) und in unter 800 m Entfernung zum potenziellen Standort der WEA läge. Die für die Einhaltung der Orientierungswerte der TA Lärm tatsächlich notwendigen Mindestabstände sowie mögliche Minderungsmaßnahmen könnten im Detail allerdings nur mittels eines Fachgutachtens ermittelt werden. Weiterhin befindet sich die Potenzialfläche in unmittelbarer Nähe zu einer Freileitung für 110-kV-Bahnstrom der Deutschen Bahn AG. Der angesetzte Rotorradius von 90 m um die Potenzialfläche und der Leitungsschutzstreifen von 30 m überschneiden sich geringfügig. In einer Stellungnahme vom 12.12.2024 teilte die DB Energie GmbH mit, dass neben dem Schutzstreifen insbesondere auch die DIN EN 50341 zu beachten sei, wonach die WEA so zu positionieren wäre, dass die Bahnstromleitung keiner Einwirkung der Nachlaufströmung dieser WEA unterliegt. Die Erfüllung dieser Anforderungen wäre mittels einer gutachterlichen Stellungnahme nachzuweisen, welche der DB zur abschließenden Prüfung vorzulegen wäre. Bezüglich des Artenschutzes gefährdeter Vogelarten, insbesondere des Kiebitzes als stark gefährdete Rote Liste Art, liegt die Potenzialfläche innerhalb des 500 m Puffers um die vom Landesamt für Umwelt (LfU) ausgewiesene Wiesenbrüterkulisse nördlich des Würmkanals. Deshalb wären detaillierte Kartierungen der Brutstätten für die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Außerdem wurde vom Münchner Stadtrat am 15.12.2021 die Einrichtung des Ökokontos Schwarzhölzl in geringer Entfernung nördlich und östlich des potenziellen Standortes beschlossen (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 04876). Eine mögliche Beeinträchtigung des Ökokontos kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden und bedürfte einer vertieften Untersuchung. Des Weiteren regt das Landesamt für Denkmalpflege die Erstellung einer Sichtfeldanalyse an, um die Auswirkungen auf die Stadtsilhouette und das Schloss Nymphenburg zu überprüfen.

Da zusätzlich zur Beauftragung und späteren Berücksichtigung dieser Fachgutachten im weiteren Planungsverlauf ein Grundstückserwerb von privaten Eigentümer*innen notwendig wäre, erscheinen die Realisierungsmöglichkeiten einer WEA an diesem Standort in

der Gesamtschau risikobehaftet. In der Abwägung aller Argumente wird daher empfohlen, den potenziellen Standort am Würmkanal für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht weiter zu verfolgen. Zu dieser fachlichen Auffassung gelangt auch die SWM als potenzielle Projektentwicklerin.

3.3.4 Prüfung der Aufgabe von Kiesvorranggebieten im Regionalplan zu Gunsten der Errichtung von Windenergieanlagen

Das Referat für Stadtplanung wurde außerdem gebeten, an den RPV mit der Bitte heranzutreten, zu prüfen, ob Vorranggebiete für den Kiesabbau zugunsten der Errichtung von WEA aufgegeben werden können.

Mit Schreiben der Landeshauptstadt München vom 19.06.2024 wurde der RPV um entsprechende Prüfung gebeten. Der RPV kommt diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass von einer isolierten Streichung eines einzigen oder weniger Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen aus dem Regionalplan abgesehen werden sollte, weil eine einfache Herausnahme aus fachlicher Sicht nicht ohne weiteres möglich sei. Vielmehr wäre ein aufwändiges Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen, in dem der regionale Bedarf zum Abbau von Bodenschätzen neu zu bewerten wäre. Dies würde dann im Gegenzug auch entsprechende Neuausweisungen an anderer Stelle erforderlich machen. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen daher weder eine isolierte Herausnahme von Kiesvorranggebieten noch eine Fortschreibung des Regionalplankapitels zur Diskussion. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung teilt diese Einschätzung und hat diese den jeweiligen Antragsteller*innen im Rahmen themenverwandter Stadtratsanträge (vgl. StR-Antrag 20-26 / A 04011) entsprechend dargelegt. Von einem erneuten Einbringen dieser Forderung sollte daher Abstand genommen werden.

4. Teilfortschreibung „Steuerungskonzept Windenergie“ des RPV vom 03.12.2024

4.1 Allgemeine Bewertung und Beurteilung

Der Fortschreibungsentwurf sieht die Ausweisung von 65 Vorranggebieten Windenergie mit einem Gesamtumfang von 11.073 ha vor. Das entspricht 2,01 % der Regionsfläche. Hinzu kommen ein Vorbehaltsgebiet Windenergie im Umfang von 451 ha sowie in den Landkreisen Starnberg und Landsberg am Lech zusätzlich 15 Vorranggebiete Windenergie zur Prüfung, deren abschließende Beurteilung aufgrund noch ausstehender Informationen insbesondere zu den Dichtezentren Artenschutz noch nicht möglich ist. Auf die Festlegung von Ausschlussgebieten wurde verzichtet. Die neu in den Regionalplan aufzunehmenden Ziele und Grundsätze sowie deren Begründung werden dem Kapitel B IV 7 Energieerzeugung hinzugefügt. Hier erfolgt neben den Festlegungen zur räumlichen Ordnung von WEA auch eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Ausweisung der Vorranggebiete.

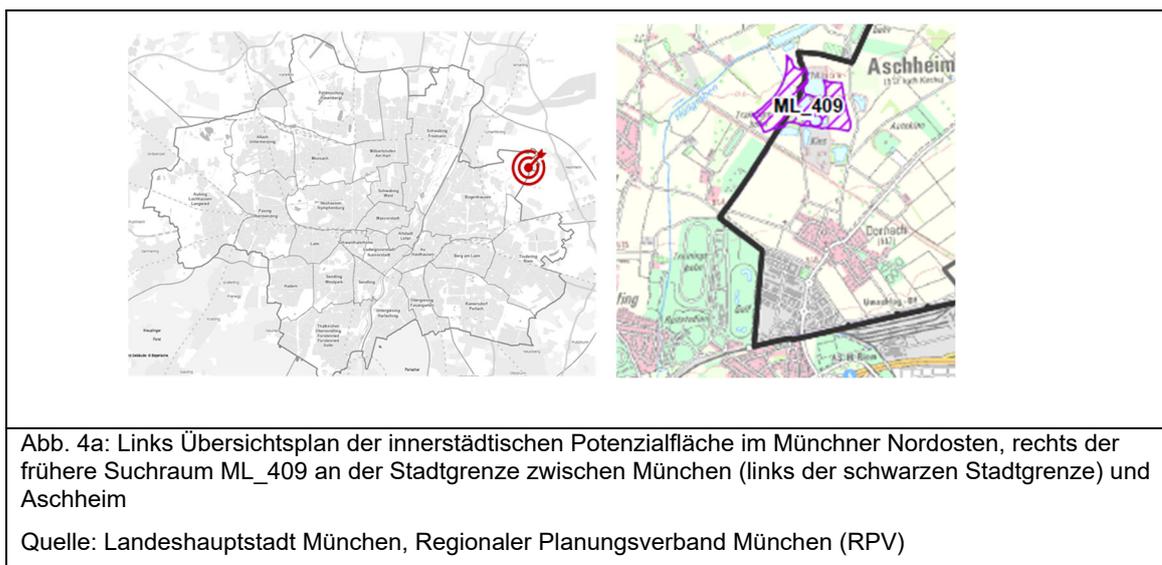
Vorgehen und Methodik des RPV erscheinen im Wesentlichen plausibel und stringent. Der frühzeitige Beginn der Vorarbeiten, das Einrichten eines Beirats sowie die ebenfalls frühzeitige und transparente Einbindung der Kommunen, insbesondere im Rahmen des Vorab-Beteiligungsverfahrens, sind ausdrücklich zu begrüßen. Ebenfalls die Tatsache, dass der Entwurf mit 2,01 % über den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswerten liegt. Das entspricht der seitens der Landeshauptstadt München wiederholt geäußerten Position. Zu begrüßen ist außerdem der Verzicht auf die Darstellung von Ausschlussgebieten, da so der kommunale Gestaltungsspielraum zur bauleitplanerischen Steuerung von Windenergieanlagen gewahrt bleibt. Trotz grundsätzlicher Zustimmung zu Methodik und räumlichem Konzept des RPV sieht die Landeshauptstadt München im Hinblick auf die daraus gezogenen Schlussfolgerungen und flächenbezogenen Ergebnisse des RPV im Einzelfall Anpassungsbedarf, der im Folgenden detailliert dargestellt ist.

4.2 Standortspezifische Bewertung und Beurteilung

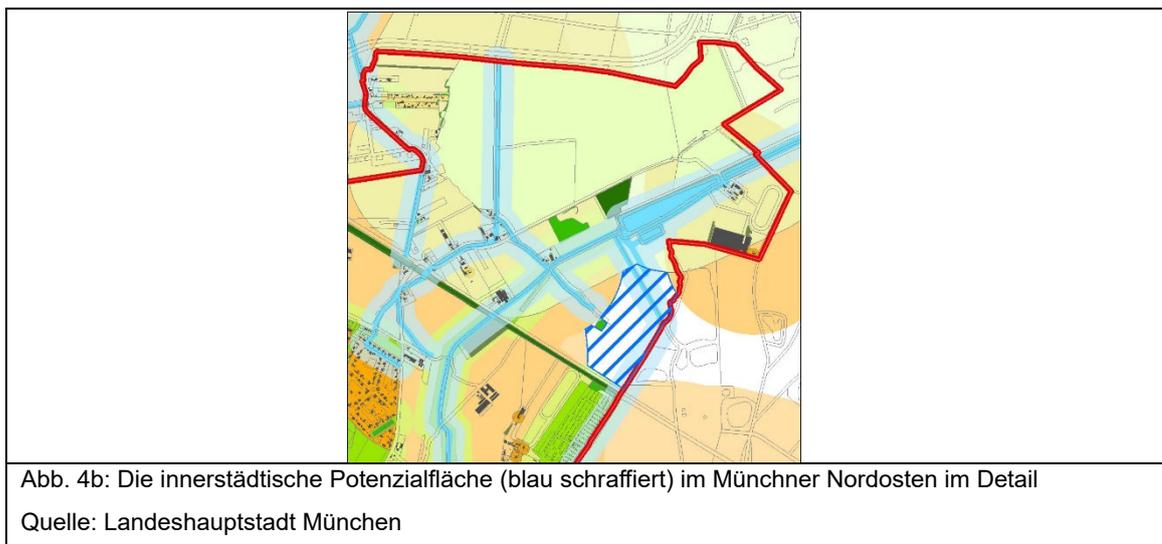
Der Prozess zum finalen Steuerungskonzept Windenergie sieht vor, dass zur abschließenden Abwägung relevante Informationen möglicherweise erst nach einer Vorabbeurteilung der RPV-Mitglieder und ausgewählter Träger*innen öffentlicher Belange, ggf. auch erst nach dem formellen Anhörungsverfahren, vorliegen werden. Im Folgenden stellt die Landeshauptstadt München dem RPV, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung ihrer energie- und umweltpolitischen Ziele, folgende zur Abwägung relevante, standortspezifische Informationen und Forderungen zur Verfügung, von denen der RPV bisher noch keine Kenntnis hatte. Diese Positionen sind in Anlage 2 zusammengefasst. Grundsätzlich gilt, dass eine Aufnahme von Flächen in die Kulisse der Vorranggebiete Windenergie angestrebt wird, um aufwändige Planungsverfahren zu vermeiden, niedrigschwellige Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und damit zeitnah einen Beitrag zu den Klimazielen der Landeshauptstadt und der Region München zu leisten.

Im Zuge der beauftragten Prüfung von Potenzial auf Flächen der Stadtgüter München durch die SWM zeigten sich über die bisher behandelten Potenzialflächen hinaus noch nicht in den Fokus gerückte Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt München, die seitens des RPV für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen sind. Hierbei handelt es sich um eine kleinere Fläche in der Gemeinde Gilching sowie um Flächen der SgM in den Gemeinden Eching, Ismaning und Moosinning.

4.2.1 Münchner Nordosten



Der frühere Suchraum ML_409 (Abbildung 4a) ist im Entwurf zur Teilfortschreibung nicht mehr als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen. Die innerhalb des Suchraums auf Münchner Flur gelegenen Flächen stellen für die Landeshauptstadt München das einzige größere Potenzial für einen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele innerhalb des Stadtgebietes dar. In der Potenzialanalyse innerstädtischer Flächen wurde der Standort referatsübergreifend als geeignet eingestuft (Abbildungen 4b) und vom Stadtrat eine weitere Prüfung dieses Potenzials beauftragt.



Die auftragsgemäß erfolgte Prüfung der Potenzialfläche bestätigte deren grundsätzliche Eignung für die Errichtung von WEA und für eine Aufnahme als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan. Die Detailanalyse der Restriktionskriterien ergab dabei eine geringfügige Anpassung des Zuschnitts der Potenzialfläche im Vergleich zum o. g. Beschluss vom 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274): Einerseits ist zu der vom LfU ausgewiesenen Wiesenbrüterkulisse ein 500 m Puffer einzuhalten, wodurch im Nordosten eine Teilfläche weggefallen ist. Eine Prüfung des Gebäudebestandes umliegender Wohnnutzungen im Außenbereich ergab andererseits im Südwesten eine Vergrößerung. Die Potenzialfläche weist nun zwar eine Größe von ca. 24 ha auf, aufgrund der Restriktionen bezüglich des Lärmschutzes umliegender Reiner Wohngebiete (WR) können jedoch voraussichtlich weiterhin nur drei WEA realisiert werden. Trotzdem bietet die nun größere Potenzialfläche mehr Flexibilität bei der Anordnung der einzelnen WEA innerhalb eines möglichen Windparks.

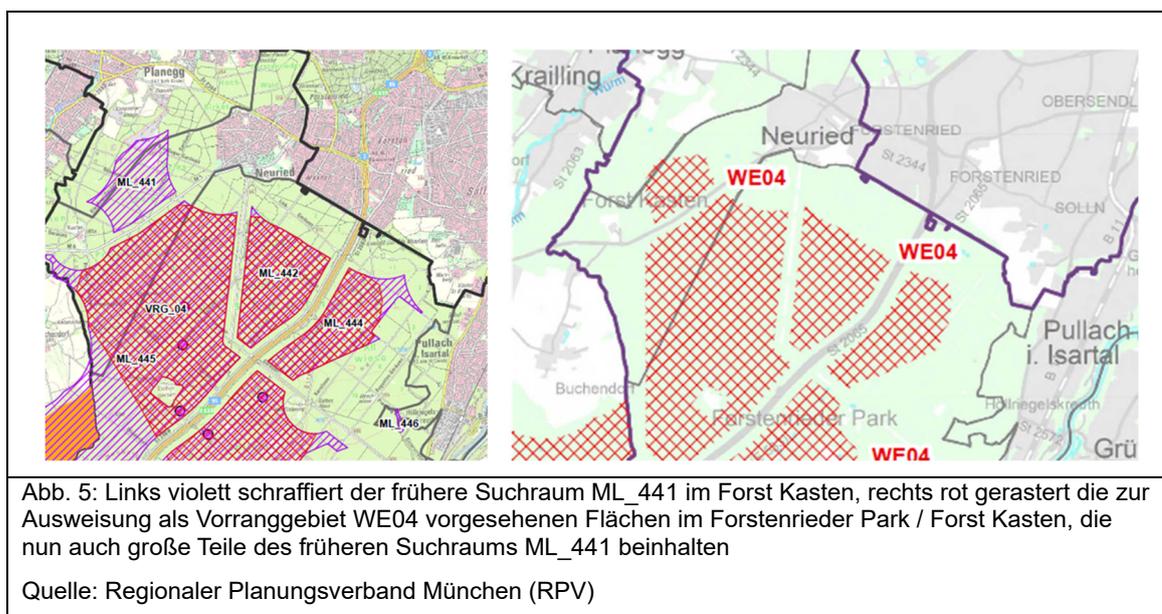
In einem späteren BImSchG-Genehmigungsverfahren wären Belange des Arten-, Natur-, Landschafts- und Immissionschutzes vertieft zu prüfen. So liegen die Flächen geringfügig in einem als „Ruhiges Gebiet“ ausgewiesenem Bereich. Konkrete Aussagen und Festlegungen bezüglich der erforderlichen Abstände etwaiger WEA zu (zukünftigen) Wohngebäuden sind erst im eigentlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren veranlasst, wenn auch der Anlagentyp mit den jeweiligen Parametern und der konkrete Standort der WEA bekannt sind. Gleiches gilt für die Lage im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund“, die einer Errichtung von WEA nicht entgegensteht, die es aber zu berücksichtigen gilt.

Analysen der SWM haben ergeben, dass im fraglichen Bereich Potenzial zur Errichtung von WEA besteht. Aus diesem Grund stehen die SWM einer möglichen gemeinsam Entwicklung dieser Flächen zusammen mit der Landeshauptstadt München positiv gegenüber.

Um darüber hinaus die Möglichkeiten einer interkommunalen Entwicklung des Standortes, beispielsweise mittelfristig als Nachnutzung des dort betriebenen Kiesabbaus, zu sondieren, wurde seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung das Gespräch mit der Gemeinde Aschheim gesucht. Im Ergebnis stehen derzeit weder die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie noch die bauordnungsrechtliche Entwicklung von Windkraftstandorten im Fokus der Gemeinde. Auch wenn sich der Bereich aus hiesiger Sicht grundsätzlich gut für eine interkommunale Entwicklung eignen könnte, bieten die Flächen auf Münchner Flur auch solitär betrachtet ausreichend Potenzial für die Errichtung mehrerer WEA (s. o.). Möglicherweise eröffnen sich zukünftig auch Anknüpfungspunkte zur Energieversorgung des geplanten neuen Stadtteils im Münchner Nordosten.

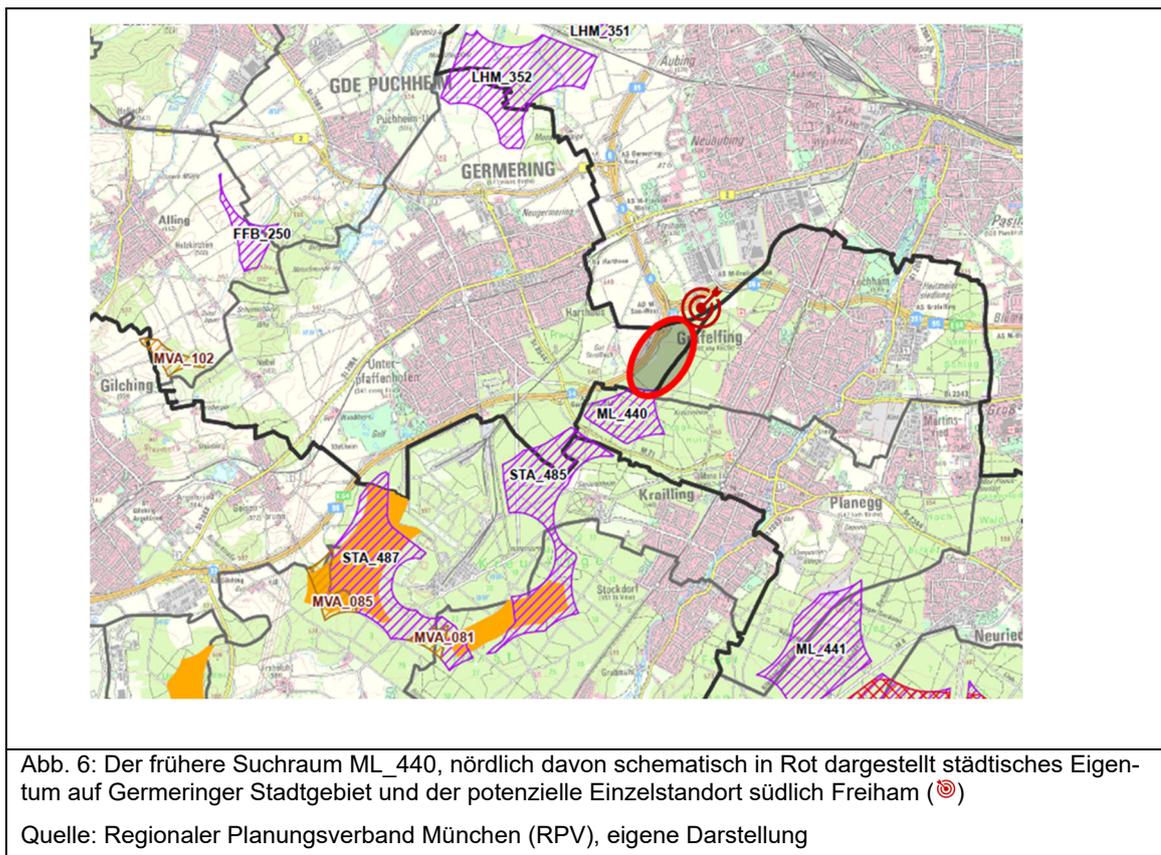
Der RPV wird daher aufgefordert, wie schon im Beschluss vom 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274) empfohlen, den früheren Suchraum ML_409, mindestens aber die in Abbildung 4b dargestellten Flächen als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen. Widersprüche zum Konzept der räumlichen Konzentration von WEA sind aus hiesiger Sicht nicht ersichtlich, da es sich im Umkreis von ca. 10 km um das einzige Vorranggebiet Windenergie handeln würde. Für die auf dem Gemeindegebiet Aschheim gelegenen Teilflächen sind die Entwicklungsabsichten der Gemeinde und deren kommunale Planungshoheit in die Abwägung einzustellen.

4.2.2 Forst Kasten



Was die städtischen Flächen im Forst Kasten betrifft, wurden erste positive Gespräche mit der Gemeinde Neuried, der Heiliggeistspital-Stiftung München, den städtischen Forstbetrieben und der SWM geführt. Diese wurden zwischenzeitlich fortgeführt. Für die Heiliggeistspital-Stiftung München als Grundstückseigentümerin könnte hier perspektivisch im Rahmen der Vermögensverwaltung eine Möglichkeit zur Einnahmengenerierung für den Stiftungszweck geschaffen werden. Entsprechende interne Abstimmungen zwischen der Stiftungsverwaltung und den SWM als potenzielle Projektentwicklerin laufen. Vor diesem Hintergrund empfahl das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Beschluss vom 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274) die Aufnahme des Suchraums ML_441 als Vorranggebiet in den Regionalplan (Abbildung 5). Dieser, im Zuge des Vorabteilungsverfahrens von der Gemeinde Neuried geäußerten Forderung, ist der RPV mit Ausnahme der als Vorranggebiet für Kies und Sand (VR804) im Forst Kasten ausgewiesenen Flächen nachgekommen und hat den Umgriff des geplanten Vorranggebietes WE04 im Fortschreibungsentwurf erweitert. Das entspricht den Positionen der Gemeinde Neuried und der Landeshauptstadt München und ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Auf dieser Grundlage sollen die begonnenen Gespräche mit der Gemeinde Neuried und den zuständigen Referaten, Gesellschaften und Fachstellen der Landeshauptstadt München fortgeführt und intensiviert werden.

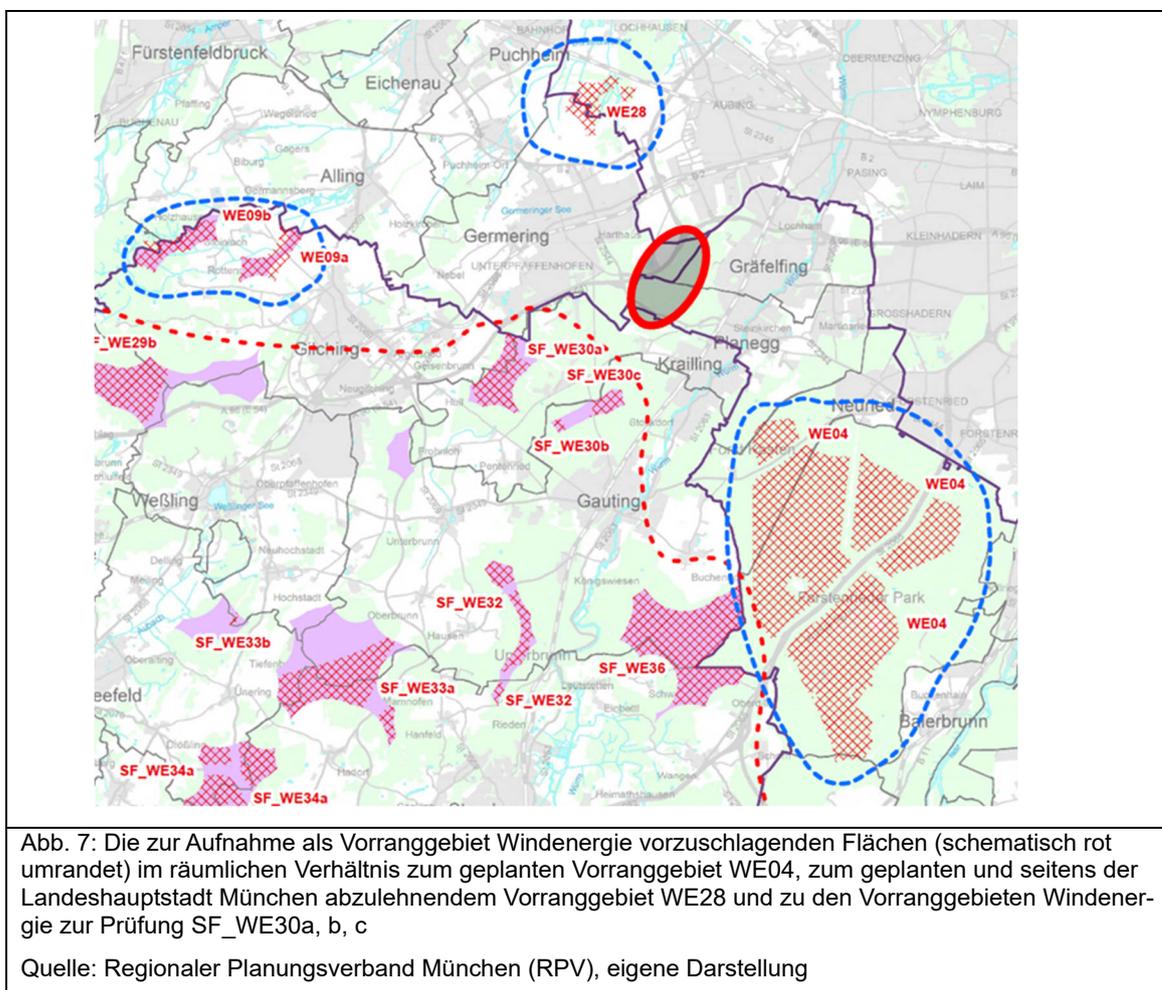
4.2.3 Südlich Freiham



Der potenzielle Einzelstandort südlich Freiham bietet sich in Anbindung an städtisches Eigentum in Germering und den früheren Suchraum ML_440 auf Planegger Flur möglicherweise als Teil eines größeren Vorranggebietes Windenergie an (Abbildung 6). Hier wurden erste Gespräche mit der Stadt Germering, der Gemeinde Planegg und den betroffenen Stellen und Gesellschaften der Landeshauptstadt München geführt. Die SWM als potenzielle Projektentwicklerin und das Kommunalreferat als Grundstückseigentümerin sind eingebunden. Darüber hinaus wurden seitens der Stadt Germering und der Gemeinde Planegg bereits Voruntersuchungen beispielsweise durch das Windkümmerer-Projekt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, durch die Energie-Agentur Ebersberg-München sowie eine Schallvoruntersuchung durch den TÜV Süd veranlasst und auch abgeschlossen. In der Zwischenzeit haben sich die Gespräche auch mit dem privaten Eigentümer konkretisiert und die Absichten zur interkommunalen Zusammenarbeit verdichten sich. Allerdings wurden der frühere Suchraum ML_440 und die nördlich angrenzenden Flächen auf den Gebieten der Städte Germering und München, wie von der Gemeinde Planegg und der Stadt Germering im Vorabbeteiligungsverfahren gefordert, nicht in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen. Auch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat sich im Beschluss vom 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274) für eine Aufnahme dieser Bereiche ausgesprochen.

Der Argumentation des RPV, dass eine Aufnahme dieser Gebiete dem Ziel der Konzentration von WEA zuwiderliefe, kann nicht gefolgt werden. Zwar sieht das räumliche Konzept einen Mindestabstand von mindestens rund fünf Kilometern zwischen den Vorranggebietsclustern vor und sind die geplanten Vorranggebiete WE04 (Forst Kasten) im Osten, und WE28 (Mooschwaige) im Westen jeweils nur rund vier Kilometer entfernt (Abbildung 7). Dabei ist zu beachten, dass der Bestand des geplanten Vorranggebietes WE28 mit großen Unsicherheiten behaftet ist und die Eignung der Fläche nach Einschätzung des RPV grundsätzlich fraglich ist. Hinzu kommt, dass dieses Gebiet seitens der

Landeshauptstadt München abgelehnt wird (vgl. Ziffer I.4.2.5). Durch den Verzicht auf eine Ausweisung des geplanten Vorranggebietes WE28 könnte einer vom RPV befürchteten Zersiedelung aus hiesiger Sicht effektiv vorgebeugt werden. Eine Umzingelung von Siedlungsgebieten erscheint ebenfalls nicht erkennbar. Vielmehr könnte in Zusammenschau mit dem südlich angrenzenden Vorranggebietscluster SF_WE30a, b, und c (Vorranggebiet Windenergie zur Prüfung) und den in diesen Bereichen bereits rechtswirksamen Konzentrationszonen- oder Sondergebietsdarstellungen zur Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden eine effektive Konzentration erreicht werden. Diese würde wiederum das Freihalten anderer Bereiche ermöglichen und damit dem Konzentrationsziel des RPV entsprechen (Abbildung 7). Zudem sind die in diesem Raum bestehenden lokalen und energiewirtschaftlichen Interessen zur Windenergienutzung auf interkommunaler Ebene wie oben dargestellt weit fortgeschritten. Es besteht die realistische Chance, hier einen interkommunalen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Die Aufnahme der gegenständlichen Flächen als Vorranggebiet Windenergie würde diese Bestrebungen unterstützen. Daher wird der RPV aufgefordert, den früheren Suchraum ML_440 sowie die nördlich angrenzenden Flächen im Bereich Germering und München als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen.



4.2.4 Perlacher und Grünwalder Forst

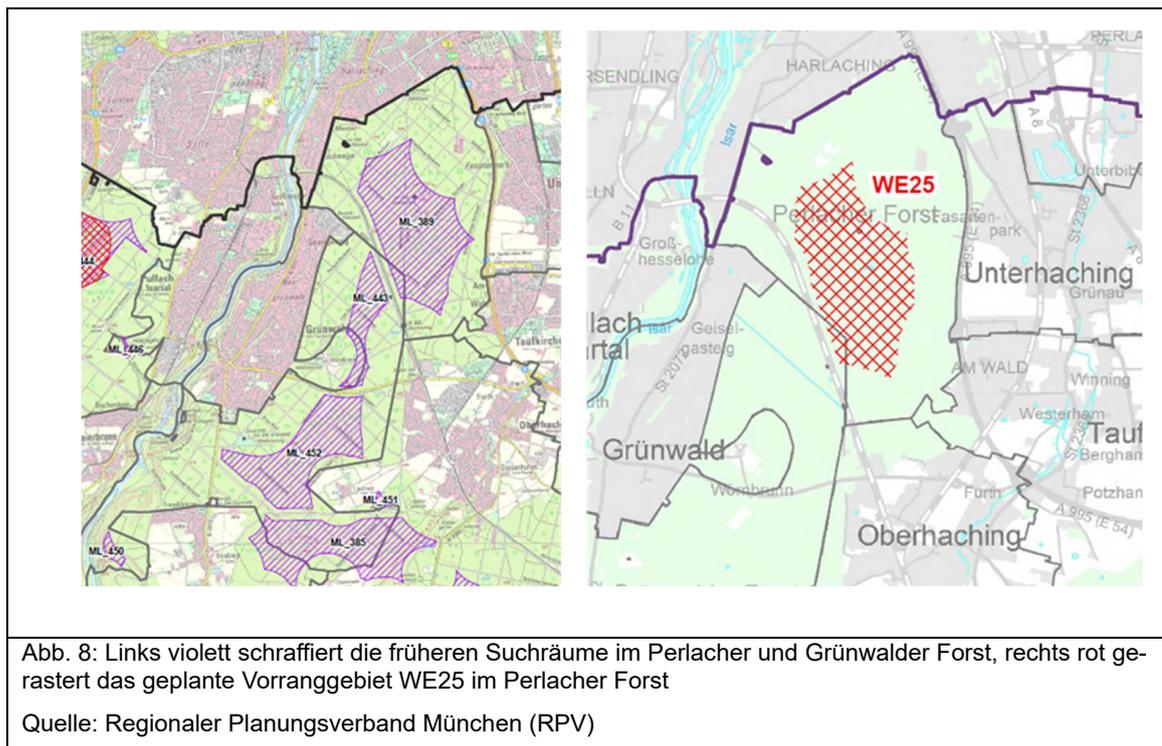


Abb. 8: Links violett schraffiert die früheren Suchräume im Perlacher und Grünwalder Forst, rechts rot gerastert das geplante Vorranggebiet WE25 im Perlacher Forst

Quelle: Regionaler Planungsverband München (RPV)

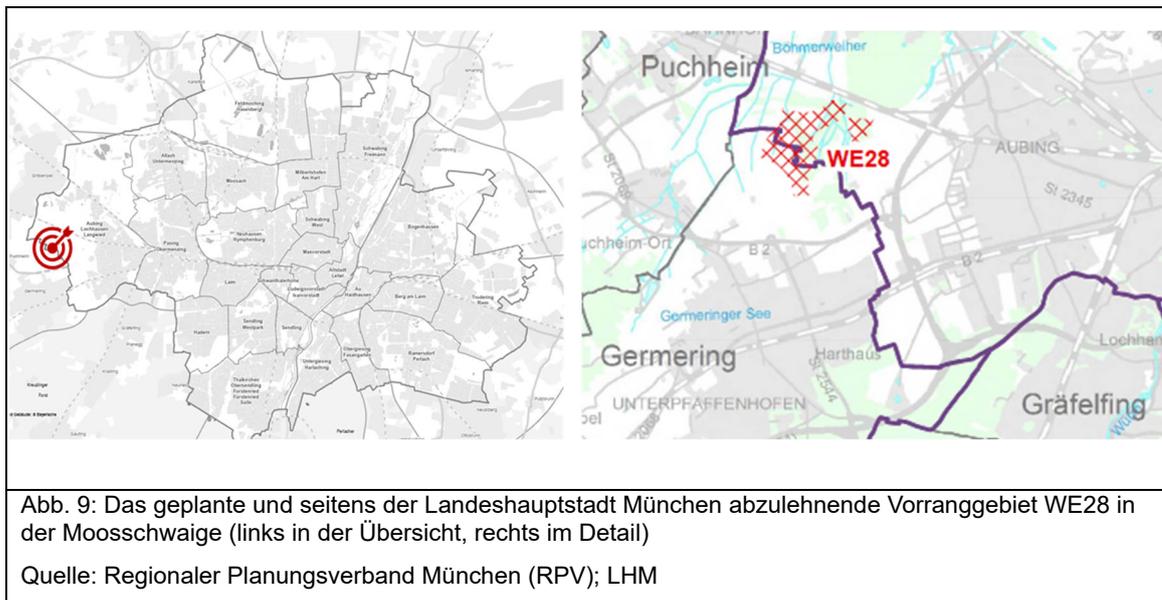
Zur Frage der Aufnahme von Flächen des Perlacher und Grünwalder Forsts als Vorranggebiete Windenergie liegen Ergebnisse des vom Landkreis München in Auftrag gegebenen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Regelbasierte Positivplanung Windenergie im Landkreis München“ vom 25.09.2023 vor². Darin werden für beide Forstgebiete Vorranggebiete Windenergie mit einem Potenzial von etwa zehn WEA vorgeschlagen. Da alle Flächen im gemeindefreien Gebiet liegen, kann eine Realisierung von WEA nur durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durch den RPV angestoßen werden. Eine Entwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wäre hier nicht möglich.

Den o. g. Prüfauftrag des Stadtrats betreffend wurden die SWM um eine fachliche Einschätzung zu den Ergebnissen der Untersuchungen des Landkreises München gebeten. Die SWM kommen zu dem Ergebnis, dass die Herangehensweise des Gutachtens detailliert, nachvollziehbar sowie schlüssig und weitestgehend analog zur internen Ersteinschätzung der SWM sei. Auch entsprächen die im Gutachten angewandten Abstandskriterien zum Großteil den Kriterien des RPV, weshalb die Flächen im Grünwalder und Perlacher Forst grundsätzlich geeignet zur Ausweisung als Windvorranggebiete seien. Zur konkreten Anlagenanzahl oder Anordnung der Windenergieanlagen könnten noch keine Aussagen getroffen werden. Hier müssten weitere Kriterien, wie zum Beispiel Immissionsschutz, konkrete Ergebnisse der naturschutzfachlichen Kartierungen oder Radaranlagen berücksichtigt werden. Aus fachlicher Sicht erscheinen demnach sowohl Flächen im Perlacher als auch im Grünwalder Forst geeignet und sollten daher im weiteren Verfahren zur Aufnahme als Vorranggebiet Windenergie vorgeschlagen werden. Dieser Forderung ist der RPV für die im Perlacher Forst gelegenen Flächen bereits nachgekommen und hat diese als WE25 in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen (Abbildung 8). Das entspricht der Position der Landeshauptstadt München und ist ausdrücklich zu begrüßen. Die früheren Suchräume ML_385, ML_443 und ML_452 im Grünwalder Forst wurden hingegen nicht berücksichtigt. Der RPV wird gebeten, unter Berücksichtigung der sich hier konzentrierenden Belange, wie beispielsweise Erholungsvorsorge, Landschaftsbild, ökologische

² <https://www.landkreis-muenchen.de/themen/energie-klimaschutz/29-klima-energie-initiative/wind-positivplanung/>

Funktionen, Artenschutz die Aufnahme weiterer Flächen als Vorranggebiete zu prüfen.

4.2.5 Mooschwaige



Als Ergebnis des Vorab-Beteiligungsverfahrens wurden Teile des früheren Suchraums LHM_352 als Vorranggebiet WE28 in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen (Abbildung 9). Diesbezüglich kommt der RPV zu dem Ergebnis, dass die Eignung dieser Fläche aufgrund der Lage im äußeren Bauschutzbereich des Flughafens Oberpfaffenhofen im Bereich des An- bzw. Abflugsektors nach bisherigem Kenntnisstand fraglich zu sein scheint. Ungeachtet dessen wurde der Bereich – reduziert insbesondere um die Moorflächen und vorbehaltlich des Ergebnisses einer fachlichen Überprüfung insbesondere zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs – als Vorranggebiet Windenergie im überarbeiteten Entwurf berücksichtigt.

Im Rahmen der ersten Stufe der innerstädtischen Potenzialanalyse wurde der Standort zunächst als mögliche Fläche für WEA identifiziert. Auch die SWM beurteilen die Entwicklung des Standortes für die Errichtung von WEA aus technischer Sicht positiv. Aufgrund der vielfältigen betroffenen Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Lärmvorsorge und Erholung sowie der Tatsache, dass ein Großteil des geplanten WE28 als Ökokonto Mooschwaige ausgewiesen ist, wurde diese Potenzialfläche in der Gesamtschau der betroffenen Belange aber abschließend und referatsübergreifend als nicht geeignet eingestuft.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass durch das vorgesehene WE28 ein Großteil des Münchner Ökokontos Mooschwaige betroffen wäre. Dieses wurde mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 21.11.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13340) ab 2014 eingerichtet. Damit ist es gelungen, vor allem für das Siedlungsvorhaben Freiham, das für über 25.000 Einwohner*innen konzipiert ist, ausreichende Ausgleichsflächen zu sichern. Von genanntem Ökokonto wurden für die in Kraft getretenen Bauleitpläne in Freiham Nord bereits Ausgleichsflächen, die gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich sind, in der entsprechenden Größenordnung abgebucht. Das Ökokonto dient zudem als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe der weiteren Bauabschnitte der Siedlungsentwicklung von Freiham Nord und des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2193 „Städtebauliche Entwicklung an der Eichenauer Straße“. In dieses Ökokonto als ehemaliges Niedermoor müsste bei Realisierung von WEA im geplanten Vorranggebiet WE28 schon durch die Herstellung von Baurassen und der Baustellenabwicklung massiv eingegriffen werden. Diese Flächen müssten dann an anderer Stelle nachgewiesen werden.

Des Weiteren handelt es sich hier um einen herausragenden Landschaftsraum in Bezug auf das Landschaftsbild und eine extensive Erholung. Zum Schutz dieses Landschaftsraumes werden derzeit Erholungslenkungs-konzepte erarbeitet und es wurde eine Gebietsbetreuung installiert.

Diese fachliche Bewertung der Landeshauptstadt München lag dem RPV im Prozess des Vorabteiligungsverfahrens nicht vor und konnte dementsprechend auch keine Berücksichtigung bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs finden. Der RPV wird daher nun aufgefordert, das geplante Vorranggebiet WE28 – zumindest was die Teilflächen auf Münchner Flur betrifft – zu streichen.

Im Fazit der Detailanalyse des Standortes heißt es diesbezüglich: „Als bedeutender Erholungsraum im Münchner Westen (Aufsiedlung Freiham, größeres Waldgebiet) könnte die Erholungsqualität durch eine WEA deutlich beeinträchtigt werden. Dies vielleicht weniger durch die Anlage selbst, als durch den Bau und die notwendige Erschließung. Hinzu kommen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild [...]. Im Bereich Mooschwaige / Erlbach sind zahlreiche gesetzlich geschützte Feuchtbiotope (Quellbäche, Streuwiesen, Niedermoorböden) und Funde von mehreren Dutzenden geschützten, saP-relevanten und / oder bedrohten Pflanzen- und Tierarten bekannt. In diesem Bereich würde jegliche Form der Windkraftnutzung den Schutz der vorkommenden Arten und Lebensräume und damit den Erhalt der Biodiversität im derzeitigen Umfang in einer Weise gefährden, die dem entsprechenden Stadtratsbeschluss zur Biodiversitätsstrategie München (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13218 vom 19.12.2018) widersprechen würde. Außerdem kommt gemäß mündlicher Auskunft des Landesbundes für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. die regional seltene Waldschnepfe vor, für die geklärt werden müsste, wie sich eine WEA auswirken würde. Neben den eigentlichen Anlagen, deren Gründung in diesem sumpfigen Bereich Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auf der Gesamtfläche haben kann, sind vor allem die Erschließungen kritisch [...]. Dies hätte ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Baustraßen sind erforderlich, deren Trassen auch nach dem Rückbau unter Umständen noch Jahrzehnte lang Auswirkungen auf vorkommende Lebensräume und Arten haben werden, da in den anmoorigen bzw. moorigen Feuchtbereichen die Wiederherstellung des Ausgangszustandes nicht vollständig möglich ist. Mindestens ein Drittel der potenziellen Windenergiefläche liegt im Umgriff des städtischen Ökokontos Mooschwaige in dem naturschutzfachliche Ziele aufgrund verschiedener Bebauungspläne (überwiegend für Freiham) verwirklicht werden müssen [...]. Zusätzlich befindet sich fast die gesamte Potenzialfläche innerhalb eines „Ruhigen Gebiets“ und ist daher von zusätzlicher Verlärmung freizuhalten.“

Darüber hinaus wird der RPV aufgefordert, die hier relevanten Belange der zivilen Luftfahrt mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

4.2.6 Grafrath, Jesenwang, Landsberied

Das Vorranggebiet Windenergie WE08 war bereits im Entwurf zum Vorab-Beteiligungsverfahren enthalten. Als Ergebnis dieses Verfahrens wurde der Zuschnitt des Vorranggebietes deutlich verändert. Zwar wurde es insgesamt u. a. um bestehende kommunale Konzentrationsflächen Richtung Westen vergrößert, allerdings sind Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt München nun nicht mehr in dem Umfang Teil des Vorranggebietes, wie es vorher der Fall war. So sind im vorliegenden Entwurf rund 46 ha städtischen Eigentums als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen, ca. 27 ha städtischen Eigentums im Norden befinden sich demgegenüber nicht mehr innerhalb des Gebietes (Abbildung 10a). Hintergrund der Anpassung ist die u. a. seitens der Gemeinden Jesenwang und Landsberied im Vorab-Beteiligungsverfahren geforderte Berücksichtigung der Platzrunde des Zivilflugplatzes Jesenwang. Dieser Forderung wurde seitens des RPV stattgegeben. Aus Sicht der Landeshauptstadt München hätte die Argumentation des RPV in diesem Punkt anders ausfallen können. Der Ausbau der regenerativen Energien liegt gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse.

Demgegenüber könnte das Beibehalten der Platzrunde in ihrer aktuellen Form niedriger zu bewerten sein als das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien. Durch die Reduzierung des Vorranggebietes im Norden ginge wichtiges Flächenpotenzial für das Erreichen aktueller energiepolitischer Ziele und der erforderlichen Flächenbeitragswerte verloren, dessen Umsetzung – was die Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt München betrifft – in Anbetracht der Akteurskonstellation vor Ort als realistisch zu betrachten ist. Vor diesem Hintergrund könnte seitens des RPV in Erwägung gezogen werden, eine Anpassung des Vorranggebietes WE08 in seiner nördlichen Ausdehnung entsprechend dem Entwurfsstand vom März 2024 erneut zu prüfen und hierfür ggf. erforderliche Anpassungen von Belangen der zivilen Luftfahrt abzustimmen.

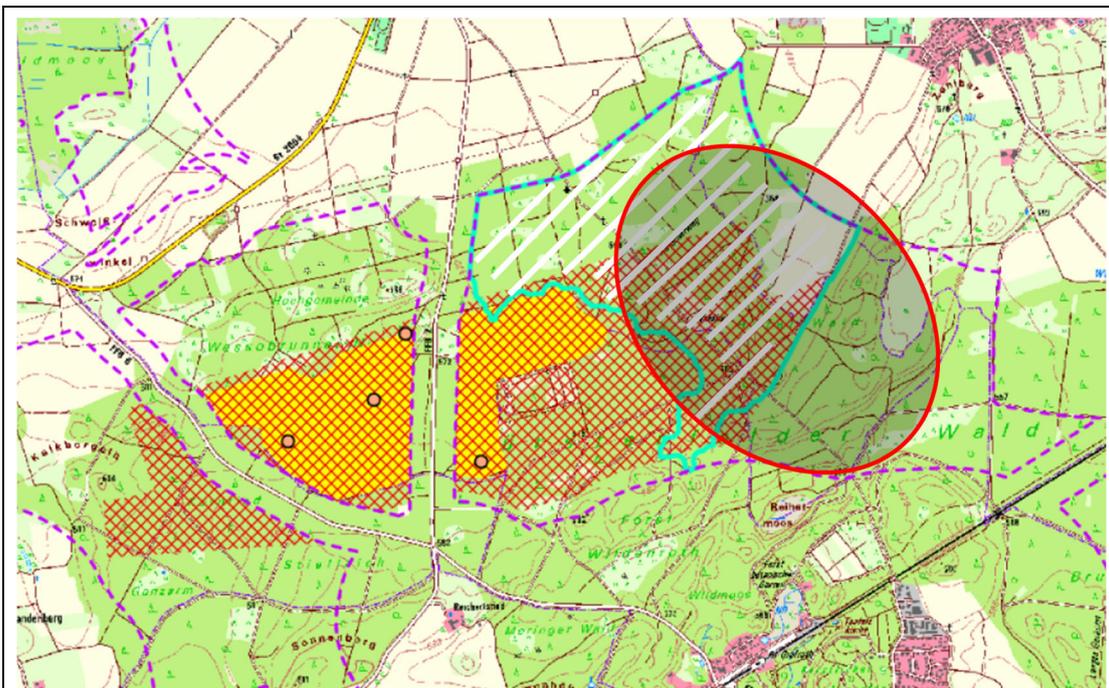
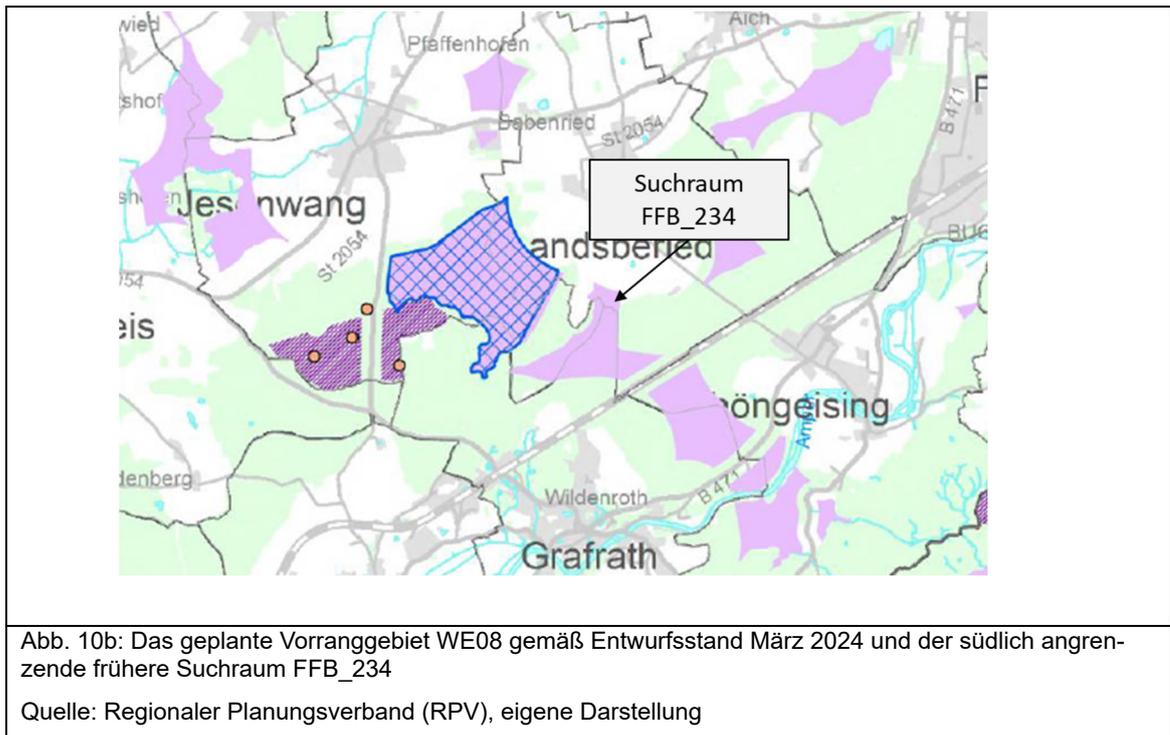


Abb. 10a: Das geplante Vorranggebiet WE08 im Landkreis Fürstentum Fürstentum: weiß schraffiert die ehemalige Ausdehnung des Vorranggebietes gemäß Entwurfsstand vom März 2024, rot gerastert die aktuelle Ausdehnung, gelb bestehende Konzentrationsflächenplanungen mit den geplanten Standorten der WEA; Der städtische Grundbesitz ist schematisch in der roten Ellipse dargestellt

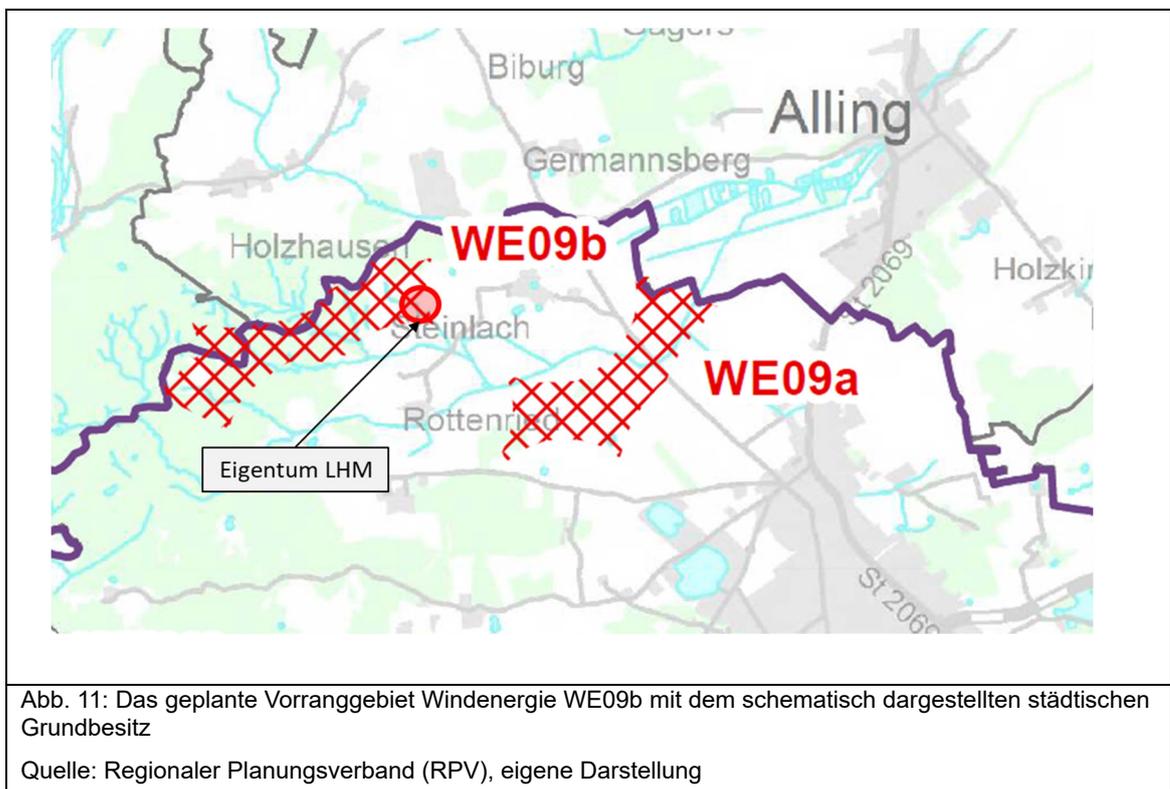
Quelle: Regionaler Planungsverband (RPV), eigene Darstellung

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Anpassung der Suchräume der südliche Teil des ursprünglichen Suchraums (FFB_234) aufgrund seiner Lage im Wasserschutzgebiet Zone III seitens des RPV nicht weiterverfolgt und dementsprechend nicht als potenzielles Vorranggebiet Windenergie identifiziert (Abbildung 10b). Teile dieser Flächen befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt München und bilden mit ca. 60 ha analog zu den im vorherigen Absatz beschriebenen Flächen im Kontext des Erreichens energiepolitischer Ziele und erforderlicher Beitragswerte wichtiges Potenzial. Wie sich auf Basis des nun vorliegenden Entwurfs herausstellt, wurden entsprechende Flächen an anderer Stelle, die wegen ihrer Lage im Wasserschutzgebiet Zone III im Vorab-Entwurf des RPV zunächst nicht berücksichtigt wurden, nun als Vorranggebiet Windenergie aufgenommen (vgl. WE22a, nordwestlicher Bereich). Im Sinne der planerischen Konsistenz wird der RPV daher gebeten zu prüfen, inwieweit eine Aufnahme des früheren Suchraums FFB_234 als Vorranggebiet Windenergie erfolgen könnte. Hinsichtlich eines möglichen Konflikts des geplanten Vorranggebietes Windenergie mit einem an gleicher Stelle geplanten Vorranggebiet für die Wasserversorgung kommt der RPV zu dem Ergebnis, dass eine solche Überlagerung grundsätzlich möglich sei.



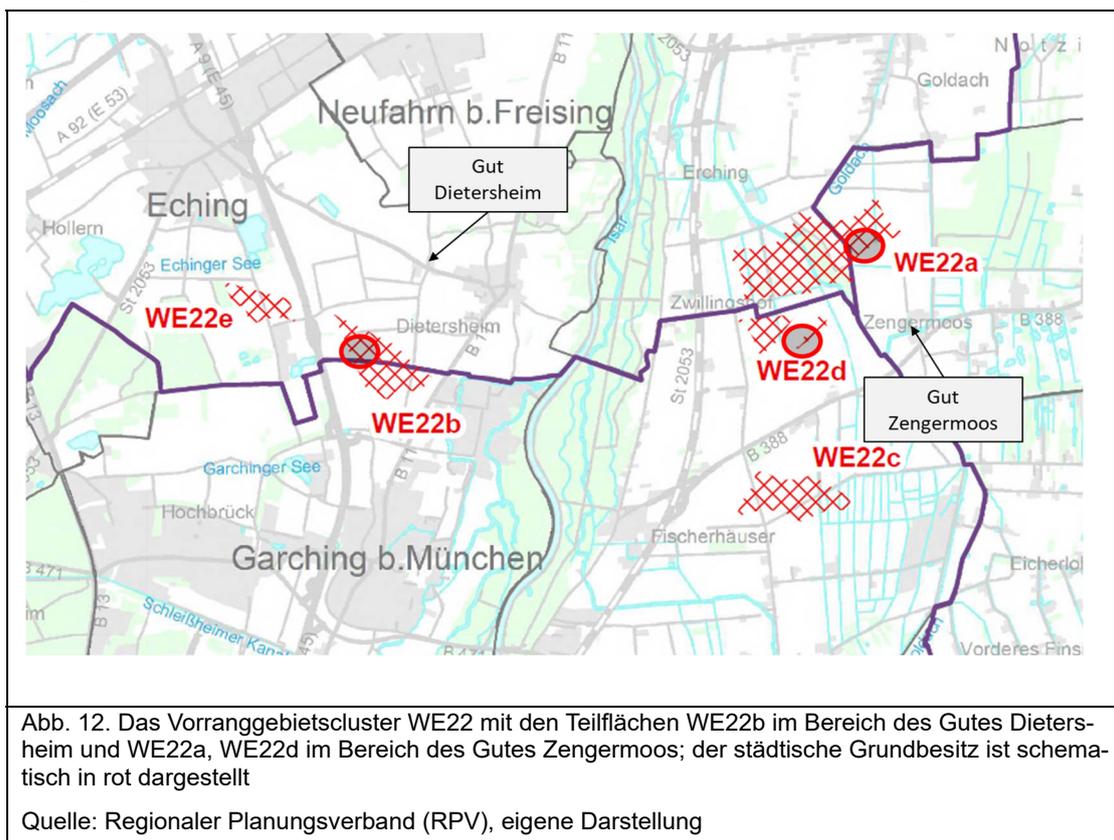
4.2.7 Gilching

Im Bereich des geplanten Vorranggebietes WE09b (Gemeinde Gilching) befindet sich eine kleine Fläche im Umfang von ca. 1 ha im Eigentum der Landeshauptstadt München. Hier besteht ein interkommunaler Projektansatz der Gemeinden Alling, Gilching und Schöngeising zusammen mit der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH zur Errichtung von WEA. Insofern ist die geplante Ausweisung des Vorranggebietes grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit die Fläche der Landeshauptstadt München seitens der Projektträger in die konkreten Planungen einzubeziehen sein wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.



4.2.8 Flächen der Stadtgüter München (SgM)

Was das Potenzial von Flächen der Stadtgüter München angeht, so wurden diese seitens der SWM in enger Abstimmung mit den SgM einer detaillierten Eignungsprüfung unterzogen. Im Ergebnis kommen entsprechende Flächen der Güter Dietersheim und Zengermoos in Betracht (Abbildung 12). Diese Flächen sind vom RPV teilweise als Vorranggebiete Windenergie vorgesehen. Darüberhinausgehendes Potenzial wurde im Bereich der städtischen Güter nicht identifiziert. Ausschlaggebend hierfür waren unter anderem naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange, das Bestehen von Ökokonten für Baumaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes sowie entgegenstehende Nutzungsinteressen der SgM.



Gut Dietersheim

Rund 8 ha des geplanten Vorranggebietes WE22b befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt München und werden vom Gut Dietersheim bewirtschaftet. Eine Nutzung dieser Flächen für WEA würde nach Auskunft der SgM begrüßt. Dementsprechend positiv ist die Aufnahme der Flächen in das Vorranggebiet zu bewerten. Aus technischer Sicht wäre laut SWM im Hinblick auf den in diesem Bereich geplanten Ersatzneubau einer Höchstspannungsleitung Oberbachern-Ottenhofen der Fa. Tennet eine Erweiterung des geplanten Vorranggebietes Richtung Norden überlegenswert. Zwar könnten dadurch möglicherweise weitere Flächen der SgM in das dann größere Vorranggebiet WE22b fallen, allerdings stünde eine solche Ausweitung nicht im Interesse der SgM, weshalb letztlich Abstand von einer entsprechenden Forderung zu nehmen war.

Gut Zengermoos

Im Bereich der geplanten Vorranggebiete WE22a und WE 22d befinden sich insgesamt rund 10 ha im Eigentum der Landeshauptstadt München, die vom Gut Zengermoos bewirtschaftet werden. Wie bei den oben beschriebenen Flächen im Bereich des Gutes Dietersheim würde eine Nutzung der Flächen für WEA seitens der SgM begrüßt. Daher ist die

Aufnahme auch dieser Flächen in das Vorranggebiet Windenergie positiv zu bewerten.

5. Weiteres Vorgehen

Die oben dargestellten und in Anlage 2 zusammengefassten Positionen der Landeshauptstadt München werden dem RPV München nach der heutigen Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung und nach Beschlussfassung der Vollversammlung am 26.03.2025 als Stellungnahme übermittelt. Weiter sollten sich die Vertreter*innen der Landeshauptstadt München diese Positionen für die Diskussion und Abstimmung in den entsprechenden Gremien des RPV München zu eigen machen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung begleitet den laufenden Prozess zur Teilfortschreibung des Regionalplans weiterhin unter Einbindung der betroffenen Gesellschaften, Fachstellen und Referate. Erforderlichenfalls wird der Stadtrat im weiteren Verfahren erneut mit der Thematik befasst.

6. Klimaprüfung

Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben. Im Rahmen der stadtweiten Abstimmung war das Referat für Klima- und Umweltschutz eingebunden. Das grundlegende Ziel ist es, den Ausbau der Windenergie in der Region München voranzutreiben. Das unterstützt die Reduzierung der Verwendung fossiler Energieträger, bringt die Energiewende voran, ist Grundlage für den Ausbau der Elektromobilität und führt zu einem Umdenken der Bevölkerung, der Verwaltung oder lokaler Akteur*innen hin zu mehr Umwelt- und Klimaschutz im Sinne einer Klimakultur. Die negativen Auswirkungen sind nicht erheblich: Der Energieeinsatz zur Herstellung von Windenergieanlagen wird bei modernen Anlagen innerhalb weniger Monate amortisiert. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durch den RPV berücksichtigt Umweltbelange bereits entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Soweit erforderlich, werden diese Belange in den anschließenden anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren im Detail überprüft.

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Sozialreferat, dem Kommunalreferat, dem Referat für Klima- und Umweltschutz, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, den Stadtgütern München (SgM) sowie der Stadtwerke München GmbH abgestimmt. Die genannten Stellen haben Abdruck erhalten.

Anhörung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Wie in Kapitel 3.2. dargestellt, wurden die Bezirksausschüsse 01-25 auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 03.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13274) vorab in die Erstellung der hier gegenständlichen Beschlussvorlage eingebunden und haben Abdrucke der Vorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Heike Kainz, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die in Anlage 2 dieses Beschlusses zusammengefasste Position als Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband München zu übermitteln. Ein Abdruck der Stellungnahme wird an die berührten Kommunen Germering, Planegg, Neuried, Aschheim, Grafrath, Jesenwang und Landsberied sowie den Landkreis München versendet.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird zudem beauftragt, unter Einbindung der betroffenen Referate und Gesellschaften die Prüfung der für Windenergie vorläufig als geeignet und bedingt geeignet eingestuften innerstädtischen Potenzialflächen im Nordosten und südlich Freiham auf deren planungs- und bauordnungsrechtliche Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen fortzuführen und den Stadtrat über die endgültigen Ergebnisse zu informieren. Bei positiven Prüfungsergebnissen wird das Referat für Stadtplanung darüber hinaus beauftragt, in diesem Rahmen je Standort die weitere Vorgehensweise zur möglichen Realisierung von Windenergieanlagen zu skizzieren.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird schließlich beauftragt, die interkommunalen Abstimmungen mit den betroffenen Standortgemeinden sowie den berührten Referaten und Gesellschaften der Landeshauptstadt München weiter zu begleiten und ggf. erforderliche Schritte zu deren Intensivierung einzuleiten.
4. Der Standort am Würmkanal wird mangels Eignung nicht weiterverfolgt.
5. Der BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 07433 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 23.01.2025 „Anhörung RPV: Potentialflächen Windenergie“ ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
z. K.**

V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3
zur weiteren Veranlassung

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 01-25
3. An das Sozialreferat
4. An das Sozialreferat – S-GE-STV
5. An das Kommunalreferat
6. An das Kommunalreferat – KR-FV
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Referat für Klima und Umwelt
9. An die Stadtwerke München GmbH
10. An die Stadtgüter München (SgM)

11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, I/1, I/2, I/3, I/4, I/42, I/5
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II, II/5
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

16. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/32

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

- Anlage 1 -

RPV Regionaler
Planungsverband
München
Geschäftsführer

An
Träger öffentlicher Belange

- per E-Mail

München, 16. Dezember 2024

**Fortschreibung des Regionalplans München (RP 14);
26. Änderung;
Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2
Windenergie;
Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 den Entwurf zur Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit der Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie im Regionalplan gebilligt sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14) beschlossen.

Diese Fortschreibung dient der Anpassung des Regionalplans München an Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der am 01. Juni 2023 in Kraft getretenen Fassung. Sie beinhaltet die Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit einer Neugliederung und Anpassung der Begründung dieses Kapitels sowie insbesondere die Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie.

Die zugehörigen **Verfahrensunterlagen sind ab dem 07. Januar 2025 in das Internet eingestellt**. Der Fortschreibungsentwurf für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14) kann unter folgenden Links heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands München:
<https://www.region-muenchen.com/verfahren>
- auf der Homepage der Regierung von Oberbayern:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landes_regionalplanung/regionalplanung/muenchen/index.html
bei „Laufende Fortschreibungen des Regionalplans München (14)“

Hier finden Sie insbesondere den Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Entwürfen der Festlegungen zu Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Begründung und der Tekturkarte Windenergie zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sowie den Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 21. November 2024.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Aus diesem Grund liegt der Entwurf der 26. Änderung des Regionalplans München – zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet – in der Zeit vom 07. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München) aus. Zudem erfolgt die Auslegung des Entwurfes für mindestens einen Monat bei der Landeshauptstadt München sowie den Landratsämtern der Region München. Die Landratsämter der Region und die Landeshauptstadt München werden gebeten, die Unterlagen gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG für mindestens einen Monat öffentlich auszulegen und dies ortsüblich im jeweiligen Amtsblatt anzukündigen. Die Unterlagen zur Auslegung werden gesondert zugesendet.

Die Bundesministerien werden gebeten dieses Anschreiben bei Bedarf an die Bundesoberbehörden, deren Belange relevant betroffen sein könnten, weiterzuleiten.

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 31.03.2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem o. a. Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle, Arnulfstraße 60, 80335 München, E-Mail: rpv-m@pv-muenchen.de zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet. Öffentliche Stellen werden gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLplG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG gebeten, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können bzw. weitere ihnen vorliegende Informationen mitzuteilen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme dabei **ausschließlich** auf die im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung vorgenommenen Änderungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landratsämter und die Landeshauptstadt München sowohl in ihrer Funktion als kommunale Selbstverwaltungsbehörde, als auch in der als untere staatliche Verwaltungsbehörde beteiligt werden.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, dass ihren Wirkungskreis betreffende Belange nicht berührt sind oder Einverständnis besteht.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband München sind auf dessen Internetseite unter <https://www.region-muenchen.com/datenschutzerklaerung> zu finden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München (rpv-m@pv-muenchen.de) oder an den Regionsbeauftragten an der Regierung von Oberbayern Herrn [REDACTED] (regionalplanung.muenchen@reg-ob.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] sign-me

Signiert von [REDACTED]

am 16.12.2024

[REDACTED]
Geschäftsführer



Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

- I. Regionaler Planungsverband München
Arnulfstraße 60
80335 München

27.03.2025

**Teilfortschreibung des Regionalplans der Region München;
Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie;
Stellungnahme der Landeshauptstadt München im Vorab-Beteiligungsverfahren**

Anlage:

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 26.03.2025 (Sitzungsvorlagen-Nr. 20-16 / V 15986) inkl. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans München. Vereinbarungsgemäß übermitteln wir unsere Stellungnahme nach Beschlussfassung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.03.2025 und in der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.03.2025. Die Landeshauptstadt München (LHM) nimmt wie folgt Stellung:

Die Landeshauptstadt München begrüßt das vorausschauende und engagierte Handeln des RPV zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Würden die erforderlichen Flächenbeitragswerte nicht erreicht, hätte das gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen (WEA) in der gesamten Region München. Eine solche, weitestgehend ungesteuerte Entwicklung von WEA gilt es zu vermeiden. Hierfür bietet der vorliegende Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes eine geeignete Grundlage.

Der Prozess zum finalen Steuerungskonzept Windenergie sieht vor, dass zur abschließenden Abwägung relevante Informationen möglicherweise erst nach einer Vorabteiligung der RPV-Mitglieder und ausgewählter Träger öffentlicher Belange, ggf. auch erst nach dem formellen Anhörungsverfahren vorliegen werden. Insofern kündigte die LHM im Rahmen des informellen Vorab-Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 19.06.2024 an, dass dem RPV im formellen

Anhörungsverfahren weitere, zur Abwägung relevante Informationen und Flächenvorschläge übermittelt würden. Im Folgenden konkretisiert die Landeshauptstadt München diese Ankündigung mit Informationen, von denen der RPV bisher noch keine Kenntnis hatte. Grundsätzlich gilt, dass dort, wo eine Aufnahme von Flächen in die Kulisse der Vorranggebiete Windenergie angeregt oder gefordert wird, beabsichtigt ist, aufwändige Planungsverfahren zu vermeiden, niedrighschwellige Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und damit zeitnah einen Beitrag zu den Klimazielen der Landeshauptstadt und der Region München zu leisten. Weitere Details zur Begründung der jeweiligen Positionen sind dem beigelegten Beschluss vom 26.03.2025 zu entnehmen, der integraler Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Münchner Nordosten

Der frühere Suchraum ML_409 ist im vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung nicht als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen. In einer internen Potenzialanalyse der Landeshauptstadt München wurde der Standort als hierfür geeignet eingestuft. Die innerhalb des früheren Suchraums auf Münchner Flur gelegenen Flächen stellen für die Landeshauptstadt München das einzige größere Potenzial für einen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele innerhalb des Stadtgebietes dar. Analysen der Stadtwerke München GmbH (SWM) haben ergeben, dass im fraglichen Bereich Potenzial zur Errichtung von WEA besteht, weshalb die SWM einer möglichen Entwicklung dieser Flächen positiv gegenüberstehen. Im interkommunalen Kontext könnten sich darüber hinaus die auf Aschheimer Gemeindegebiet gelegenen Flächen beispielsweise mittelfristig als Nachnutzung des dort betriebenen Kiesabbaus als Vorranggebiet eignen. Der RPV wird daher aufgefordert, den früheren Suchraum ML_409, mindestens aber die in Abbildung 4b der Anlage dargestellten Flächen als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen. Widersprüche zum Konzept der räumlichen Konzentration von WEA sind aus hiesiger Sicht nicht ersichtlich, da es sich im Umkreis von ca. 10 km um das einzige Vorranggebiet Windenergie handeln würde. Für die auf dem Gemeindegebiet Aschheim gelegenen Teilflächen sind die Entwicklungsabsichten der Gemeinde und deren kommunale Planungshoheit in die Abwägung einzustellen.

Forst Kasten

Die Landeshauptstadt München begrüßt die Aufnahme weiter Teile des früheren Suchraums ML_441 als Vorranggebiet Windenergie WE04 in den Regionalplan. Was die Flächen im Forst Kasten betrifft, wurden erste positive Gespräche mit der Gemeinde Neuried, der Heiliggeistspital-Stiftung München, den städtischen Forstbetrieben und der SWM geführt, die zwischenzeitlich fortgeführt wurden. Danach bestehen am geplanten Standort erste lokale und energiewirtschaftliche Interessen zur Windenergienutzung.

Südlich Freiham

Ein im Rahmen der o. g. internen Potenzialanalyse der Landeshauptstadt München identifizierter Einzelstandort südlich Freiham bietet sich in Anbindung an städtisches Eigentum in Germering und den früheren Suchraum ML_440 auf Planegger Flur möglicherweise als Teil eines größeren Vorranggebietes Windenergie an (vgl. Abbildung 6 der Anlage). Hier wurden erste Gespräche mit der Stadt Germering, der Gemeinde Planegg und den betroffenen Stellen und Gesellschaften der Landeshauptstadt München geführt. Darüber hinaus wurden seitens der Stadt Germering und der Gemeinde Planegg bereits Voruntersuchungen beispielsweise durch das Windkümmerer-Projekt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, durch die Energie-Agentur Ebersberg-München sowie eine Schallvoruntersuchung durch den TÜV Süd veranlasst und auch abgeschlossen. In der Zwischenzeit haben sich die Gespräche auch mit dem privaten Eigentümer konkretisiert und die Absichten zur interkommunalen Zusammenarbeit verdichten sich. Allerdings wurden der frühere Suchraum ML_440 und die nördlich angrenzenden Flächen auf den Gebieten der Städte Germering und München, wie von der Gemeinde Planegg und der Stadt Germering im Vorabbeteiligungsver-

fahren gefordert, nicht in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen.

Der Argumentation des RPV, dass eine Aufnahme dieser Gebiete dem Ziel der Konzentration von WEA zuwiderliefe, kann an dieser Stelle nicht vollumfänglich gefolgt werden. Zwar sieht das räumliche Konzept einen Mindestabstand von mindestens rund fünf Kilometern zwischen den Vorranggebietsclustern vor und sind die geplanten Vorranggebiete WE04 im Osten, und WE28 im Westen jeweils rund vier Kilometer entfernt. Dabei ist zu beachten, dass der Bestand des geplanten Vorranggebietes WE28 mit großen Unsicherheiten behaftet ist und die Eignung der Fläche nach Einschätzung des RPV grundsätzlich fraglich ist. Hinzu kommt, dass dieses Gebiet seitens der Landeshauptstadt München abgelehnt wird. Durch den Verzicht auf eine Ausweisung des geplanten Vorranggebietes WE28 könnte einer vom RPV befürchteten Zersiedelung aus hiesiger Sicht effektiv vorgebeugt werden. Eine Umzingelung von Siedlungsgebieten erscheint ebenfalls nicht erkennbar. Vielmehr könnte in Zusammenschau mit dem südlich angrenzenden Vorranggebietscluster SF_WE30a, b, und c und den in diesen Bereichen bereits rechtswirksamen Konzentrationszonen- oder Sondergebietsdarstellungen zur Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden eine Konzentration erreicht werden. Diese würde wiederum das Freihalten anderer Bereiche ermöglichen und damit dem Konzentrations- und Flächenziel des RPV entsprechen. Zudem sind die in diesem Raum bestehenden lokalen und energiewirtschaftlichen Interessen zur Windenergienutzung auf interkommunaler Ebene wie oben dargestellt weit fortgeschritten. Es besteht die realistische Chance, hier einen interkommunalen Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Die Aufnahme der gegenständlichen Flächen als Vorranggebiet Windenergie würde diese Bestrebungen unterstützen. Daher wird der RPV aufgefordert, den früheren Suchraum ML_440 sowie die nördlich angrenzenden Flächen im Bereich Germering und München als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen.

Perlacher und Grünwalder Forst

Die Aufnahme des Vorranggebietes Windenergie WE25 in den Regionalplan ist zu begrüßen. In Anbetracht der Ergebnisse des vom Landkreis München in Auftrag gegebenen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Regelbasierte Positivplanung Windenergie im Landkreis München“ vom 25.09.2023 wird der RPV gebeten, unter Berücksichtigung der sich hier konzentrierenden Belange, wie beispielsweise Erholungsvorsorge, Landschaftsbild, ökologische Funktionen, Artenschutz die Aufnahme weiterer Flächen im Bereich der früheren Suchräume ML_385, ML_443 und ML_452 im Grünwalder Forst als Vorranggebiete Windenergie zu prüfen.

Mooschwaige

Als Ergebnis des Vorab-Beteiligungsverfahrens wurden Teile des früheren Suchraums LHM_352 als Vorranggebiet WE28 in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen. Im Rahmen der ersten Stufe der o. g. innerstädtischen Potenzialanalyse wurde dieser Standort zunächst ebenfalls als mögliche Fläche für WEA identifiziert. Aufgrund der vielfältigen betroffenen Belange des Arten- und Natur-, des Landschaftsschutzes, der Lärmvorsorge und Erholung sowie der Tatsache, dass ein Großteil des geplanten WE28 als Ökokonto Mooschwaige ausgewiesen ist, wurde diese Potenzialfläche in der Gesamtschau der betroffenen Belange aber als nicht geeignet eingestuft. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass durch das vorgesehene WE28 ein Großteil des Münchner Ökokontos Mooschwaige betroffen wäre. Dieses wurde mit Beschluss des Kommunalausschusses vom 21.11.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13340) ab 2014 eingerichtet. Damit ist es gelungen, vor allem für das Siedlungsvorhaben Freiham, das für über 25.000 Einwohner*innen konzipiert ist, ausreichende Ausgleichsflächen zu sichern. Von genanntem Ökokonto wurden für die in Kraft getretenen Bauleitpläne in Freiham Nord bereits Ausgleichsflächen, die gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich sind, in der entsprechenden Größenordnung abgebucht. Das Ökokonto dient zudem als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe der weiteren Bauabschnitte der Siedlungsent-

wicklung von Freiham Nord und des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2193 „Städtebauliche Entwicklung an der Eichenauer Straße“. In dieses Ökokonto als ehemaliges Niedermoor müsste bei Realisierung von WEA schon durch die Herstellung von Baustrassen und der Baustellenabwicklung massiv eingegriffen werden. Diese Flächen müssten dann an anderer Stelle nachgewiesen werden. Des Weiteren handelt es sich hier um einen herausragenden Landschaftsraum in Bezug auf das Landschaftsbild und eine extensive Erholung. Zum Schutz dieses Landschaftsraumes werden derzeit Erholungslenkungskonzepte erarbeitet und es wurde eine Gebietsbetreuung installiert.

Diese fachliche Bewertung der Landeshauptstadt München lag dem RPV im Prozess des Vorabteiligungsverfahrens nicht vor und konnte dementsprechend auch keine Berücksichtigung bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs finden. Der RPV wird daher dringend aufgefordert, auf eine Ausweisung des geplanten Vorranggebiets WE28 zu verzichten.

Grafrath, Jesenwang, Landsberied

Der Umgriff des Vorranggebiets WE08 wurde als Ergebnis des Vorab-Beteiligungsverfahrens verändert, wodurch im nördlichen Teil wichtiges Flächenpotenzial verloren ging, dessen mittelfristige Umsetzung zum Gelingen der Energiewende durch die Landeshauptstadt München als Eigentümerin als realistisch zu bewerten ist. Hintergrund der Anpassung ist die im Vorab-Beteiligungsverfahren geforderte Berücksichtigung der Platzrunde des Zivilflugplatzes Jesenwang. Aus Sicht der Landeshauptstadt München hätte die Argumentation des RPV in diesem Punkt anders ausfallen können. Der Ausbau der regenerativen Energien liegt gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Demgegenüber könnte das Beibehalten der Platzrunde in ihrer jetzigen Form niedriger zu bewerten sein als das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien. Vor diesem Hintergrund könnte seitens des RPV in Erwägung gezogen werden, eine Anpassung des Vorranggebietes WE08 in seiner nördlichen Ausdehnung entsprechend dem Entwurfsstand vom März 2024 erneut zu prüfen und hierfür ggf. erforderliche Anpassungen von Belangen der zivilen Luftfahrt abzustimmen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Anpassung der Suchräume der südliche Teil des ursprünglichen Suchraums (FFB_234) aufgrund seiner Lage im Wasserschutzgebiet Zone III seitens des RPV nicht weiterverfolgt und dementsprechend nicht als potenzielles Vorranggebiet Windenergie identifiziert. Auch hierdurch bleibt im Kontext des Erreichens energiepolitischer Ziele und erforderlicher Beitragswerte wichtiges Potenzial ungenutzt, dessen tatsächliche Umsetzung analog zu den o. g. Flächen als realistisch zu bewerten ist. Wie sich auf Basis des vorliegenden Entwurfs nämlich herausstellt, wurden entsprechende Flächen an anderer Stelle, die wegen ihrer Lage im Wasserschutzgebiet Zone III im Vorab-Entwurf des RPV zunächst nicht berücksichtigt wurden, nun als Vorranggebiet Windenergie aufgenommen (vgl. WE22a, nordwestlicher Bereich). Im Sinne der planerischen Konsistenz wird der RPV daher gebeten zu prüfen, inwieweit eine Aufnahme des früheren Suchraums FFB_234 als Vorranggebiet Windenergie erfolgen könnte.

WE09b, WE22a, WE22b, WE22d

Im Bereich der geplanten Vorranggebiete WE09b, WE22a, WE22b, WE22d ist die Landeshauptstadt München Eigentümerin von Flächen, die u. a. von den Stadtgütern München (SgM) bewirtschaftet werden. Einer möglichen Nutzung dieser Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen steht die Landeshauptstadt München im Sinne des Erreichens regionaler und lokaler energiepolitischer Ziele positiv gegenüber. Daher wird das Ausweisen dieser geplanten Vorranggebiete Windenergie begrüßt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Planungsprozess zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie. Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleg*innen der Abteilung Regionales unter plan.regionales@muenchen.de bzw. 089 233-22523 zur Verfügung.

Die Stadt Germering sowie die Gemeinden Neuried, Planegg, Aschheim Grafrath, Jesenwang und Landsberied erhalten einen Abdruck dieses Schreibens, ebenso der Landkreis München.

II. Abdruck von I.

An die Stadt Germering
An die Gemeinde Neuried
An die Gemeinde Planegg
An die Gemeinde Aschheim
An die Gemeinde Grafrath
An die Gemeinde Jesenwang
An die Gemeinde Landsberied
An den Landkreis München
jeweils per E-Mail

III. Abdruck von I. und II.

An HA I
An HAI/2
An HAI/3
An HAI/4
An HAI/5
An die SWM GmbH, Regionale Energiewende, Erneuerbare Energien
An die Stadtgüter München (SgM)
jeweils per E-Mail

Mit freundlichen Grüßen

**Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin**



**GRÜNE Fraktion im Bezirksausschuss 15
Trudering / Riem / Messestadt**

[Redacted]

Sprecher und Sprecherin der Fraktion

[Redacted: Döring, Claudia Grofen, Christoph Hamisch]

[Redacted: Christoph Heidenhain, Dr. Ruth Fournier]

[Redacted: Michael Seyfried, Regina Schreiner, Dr. Sven]

[Redacted]

Fraktionsmitglieder

ba15@gruene-bergamlaim-trudering-riem.de

An die Geschäftsstelle des BA 15
Friedenstr. 40
81667 München

München, den 22. January 2025

Potentialflächen Windenergie, Anhörung RPV, Januar 2025

Antrag zu TOP 7.3.1:

Die Stadtverwaltung München und der Regionale Planungsverband werden gebeten die planungs- und bauordnungsrechtliche Eignung der Flächen nördlich und südlich der BAB 94 (Autobahn München – Passau) auf Höhe des Containerbahnhofes bzw. des Messiefreigeländes als innerstädtische Potentialfläche für eine neue Windkraftanlage zu prüfen.

Begründung:

Der BA 15 findet den o. g. Standort für eine Windkraftanlage ebenso geeignet, wie die Standorte beidseits der BAB 9 (Autobahn München – Nürnberg) auf Höhe Freimann.

Beschlossen in der BA-Sitzung am 23.1.2025 Ja Nein

Initiative: [Redacted: Siebert Danner, Susanne Wolf]